



Förderung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen im Rahmen der rechtlichen Betreuung

Einflüsse der anstehenden Reform

Bachelor - Arbeit

vorgelegt von

Sandra Schwarz

Studiengang Soziale Arbeit

Abgabedatum: 11. Juni 2021

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0776-3

Modulbezeichnung: W1 Bachelor – Arbeit

Erstprüfer*in: Frau Prof. Dr. Britta Tammen

Zweitprüfer*in: Frau Prof. Dr. Steffi Kraehmer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Einleitung	1
1. Entwicklung des Betreuungsrechts	3
1.1. Geschichtlicher Hintergrund.....	3
1.2. Grundlagen und Änderungen.....	8
2. Entwicklung der anstehenden Reform.....	16
2.1. Selbstbestimmung	16
2.2. Forschungsvorhaben zur aktuellen Gesetzeslage	17
2.2.1. Forschungsvorhaben der IGES	19
2.2.2. Forschungsvorhaben der ISG	22
2.2.3. Der interdisziplinäre Diskussionsprozess	27
3. Betrachtung der anstehenden Reform	29
3.1. Ziele der Reform und deren Umsetzung	29
3.1.1. Änderungen der zentralen Normen	30
3.1.2. Akteure im Betreuungswesen.....	35
3.1.3. Änderung des Verfahrensrechts.....	40
3.2. Kritik zur Reform	41
4. Zusammenfassung	43
Quellenverzeichnis.....	45
Anhang.....	50

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	-	Absatz
a.F.	-	alte Fassung
Art.	-	Artikel
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJV	-	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BtÄndG	-	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtBG	-	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz)
BtG	-	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz)
BtOG	-	Betreuungsorganisationsgesetz
BVormVG	-	Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz)
bzw.	-	beziehungsweise
EGBGB	-	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ff.	-	fortfolgende
FamFG	-	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	-	Grundgesetz
ggf.	-	gegebenenfalls
i.d.R.	-	in der Regel
IGES	-	Institut für Gesundheits- und Sozialforschung
ISG	-	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
i.S.d.	-	im Sinne der
i.V.m.	-	in Verbindung mit
Jh.	-	Jahrhundert

n.F.	-	neue Fassung
Nr.	-	Nummer
Rn.	-	Randnummer
RPfIG	-	Rechtspflegergesetz
S.	-	Satz
SGB	-	Sozialgesetzbuch
u.a.	-	unter anderem
UN-BRK	-	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention)
VBVG	-	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)
v. Chr.	-	vor Christus
z.B.	-	zum Beispiel
ZPO	-	Zivilprozessordnung
§	-	Paragraf

Einleitung

Die rechtliche Betreuung ist ein Instrument der Rechtsfürsorge für volljährige Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Grund dafür ist oftmals das Vorliegen einer Krankheit oder einer Behinderung. Damit diese Menschen weiterhin an der gesellschaftlichen Teilhabe und am Rechtsverkehr teilnehmen können, benötigen sie gegebenenfalls Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Diese Aufgabe der Unterstützung können gerichtliche Betreuer*innen übernehmen. Dabei sollen sie sich stets an die individuellen Wünsche der Betreuten richten, um das Selbstbestimmungsrecht aufrecht zu erhalten.¹ Den gesetzlichen Rahmen einer rechtlichen Betreuung bildet das im Jahr 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz. Hiermit sollte die Entmündigung, die diese Menschen bisher erlebt haben, abgeschafft und die Selbstbestimmung gefördert werden.² Da dieses Gesetz nun seit mehr als 30 Jahren besteht und der Aspekt der Selbstbestimmung eine immer größer werdende Bedeutung hat, wurde es reformiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundlegende Frage, die in dieser Arbeit geklärt werden soll: Wie kann die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen im Rahmen der rechtlichen Betreuung gefördert werden?

Im Rahmen meiner Literaturrecherche bin ich auf Frau Dr. Lydia Hajasch aufmerksam geworden. Sie ist Referentin für Sozial- und Zivilrecht bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Bei dem interdisziplinären Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), den ich im zweiten Kapitel betrachten werde, vertrat sie die Bundesvereinigung Lebenshilfe und die Interessen rechtlich betreuter Menschen mit Behinderung. Sie hat sich ebenfalls mit dem Thema der Stärkung der Selbstbestimmung im Rahmen des neuen Betreuungsgesetzes auseinandergesetzt, weshalb ich den Kontakt zu ihr aufgenommen habe. Durch den Austausch mit ihr konnte ich wichtige Erkenntnisse gewinnen, worüber ich sehr dankbar bin. Des Weiteren stand ich mit der Betreuungsbehörde des Landkreises Vorpommern – Rügen in Verbindung. Dieser Kontakt hat mich ebenfalls bereichert, da die Mitarbeiter*innen mich mit der Bereitstellung von Fachzeitschriften sehr unterstützt haben.

Um eine Antwort auf meine Frage zu finden, werde ich im ersten Kapitel auf den geschichtlichen Hintergrund der Betreuung eingehen. Hier soll herausgestellt werden, wie

¹ vgl. Matte 2018, S. 1

² vgl. Behlert/ Tammen/ Trenczek 2018, S. 376

sich die Beziehung zwischen unterstützungsbedürftigen Menschen und deren Vertreter*innen geändert hat. Des Weiteren werde ich auf die Entstehung des Betreuungsgesetzes eingehen und seine bisherigen Änderungen betrachten. Im zweiten Kapitel geht es um die Entwicklung der anstehenden Reform. Dazu werde ich zuerst klären, was sich hinter dem Begriff der Selbstbestimmung verbirgt. Im weiteren Verlauf wird die aktuelle Gesetzeslage in Bezug auf die Selbstbestimmung betrachtet und die Ursachen und Gründe der Reformierung dargestellt. Im dritten Kapitel werde ich darauf eingehen, welche Ziele die Reform hat und wie die Neuregelungen umgesetzt werden. Dazu werde ich explizit die Änderungen beleuchten, welche die Selbstbestimmung fördern sollen. Durch die Änderungen ergeben sich neue Aufgaben für die im Betreuungswesen tätigen Akteure, welche ich in diesem Kapitel ebenfalls betrachten werde. Da sich durch die Reform unter anderem auch die Zivilprozessordnung ändert, in der die Prozessfähigkeit der Betroffenen geregelt ist, werde ich darauf im weiteren Verlauf eingehen. Das neue Betreuungsgesetz bringt zwar viele Verbesserungen hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts mit sich, aber dennoch gibt es auch Sachverhalte, die kritisch zu betrachten sind. Diese Kritikpunkte werde ich zum Schluss aufgreifen.

1. Entwicklung des Betreuungsrechts

Um die jetzigen Gesetzesänderungen nachvollziehen zu können, ist es notwendig erst einmal zu klären, was Betreuung überhaupt bedeutet, woher der Begriff kommt und wie sich die Gesetzeslage des Betreuungsrechts bisher entwickelt hat. Aus diesem Grund werde ich in diesem Kapitel zunächst auf den geschichtlichen Hintergrund der Begrifflichkeit der Betreuung eingehen und nachfolgend die Grundlagen der Betreuung und die bisherigen Gesetzesänderungen betrachten.

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Den ersten Grundstein für die Erstellung schriftlich fixierter sozialer Rechte legte die Gesellschaft im römischen Reich der Antike. Das Zwölftafelgesetz von 451/450 v. Chr. war eines der ersten bekannten Gesetzeswerke. Dieses Gesetz beinhaltete Ausführungen zum Privatrecht, Strafrecht und zum öffentlichen Recht. Der soziale Aspekt, der ein Vorläufer zum heutigen Betreuungsrecht ist, wurde bereits in der römischen Gesetzgebung berücksichtigt. Auf der Tafel fanden sich die Worte „Schutz und Sorge“ wieder und wiesen somit auf eine Form der Vormundschaft und Pflegschaft hin.³ Bei der Fürsorge gab es Unterscheidungen zwischen psychisch Kranken und Verschwendern. Während es bei psychisch Kranken um die Fürsorge der Person und den Schutz des Vermögens ging, stand bei Verschwendern nur der Schutz des Vermögens im Vordergrund, um eine mögliche Verarmung der Nachkommen zu verhindern. Anders als bei psychisch Kranken, setzte die Entmündigung von Verschwendern ein Verfahren voraus, bei dem ein Magistrat ein Verfügungsverbot aussprechen musste, damit der Betroffene von allen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften ausgeschlossen werden konnte.⁴

Bei den germanischen Stämmen gab es ebenfalls umfassende Schutz- und Herrschaftsverhältnisse. So bestanden bereits einzelne Hausgemeinschaften, die sich zu einer Sippe zusammenschlossen. Mehrere Sippen bildeten einen Stamm. Der Vorsitzende eines Hausstammes übte Gewalt über den Hausstamm aus und war für deren Schutz verantwortlich. War kein sogenannter Hausvater vorhanden, gingen diese Rechte und Pflichten auf den ältesten männlichen Verwandten über. Alle unmündigen Mitglieder eines Hausstammes fielen in den Verantwortungsbereich des Hausvaters. Diese Rechte und Pflichten bildeten ebenfalls einen Vorläufer für das heutige Vormundschafts- und

³ vgl. Ließfeld 2012, S. 32-33

⁴ vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 44

Betreuungsrecht. Schutzlose und Unmündige hatten einen Anspruch auf Schutz durch einen Vormund. Hierbei sollte neben der Person auch das Vermögen, an dem der Vormund ein Nutzungsrecht hatte, geschützt werden. Wenn eine schutzbedürftige Person keinen Vormund hatte, war der König in der Pflicht diese Person unter seinen Schutz zu stellen.⁵

In der Karolingerzeit wurden Vormünder eingesetzt, welche wiederum von einem Landesherrn als Obervormund oder einer von ihm eingesetzten Institution überwacht wurden. Vergleichend zu heutigen Betreuer*innen hatte ein Vormund in der Karolingerzeit sehr ähnliche Aufgaben. Er wurde damit beauftragt das Vermögen des Schutzbedürftigen, an dem er ein eigenes Nutzungsrecht hatte, zu verwalten und am Ende der Vormundschaft wieder abzugeben.⁶

Im Hoch- und Spätmittelalter zerfielen Sippen und Stämme, aber regionale Herrschaftsbereiche, die von Königen, Fürsten und deren Vasallen geführt wurden, etablierten sich. Die königlich eingesetzte Obervormundschaft gewann an Bedeutung und konnte an die Gerichte oder kommunalen Obrigkeiten übertragen werden. Der Sachsenspiegel bildete das maßgebliche Dokument, in dem die bestehenden Rechte zusammengefasst und der breiten Masse zugänglich gemacht wurden. In einem regionalen Ableger, dem Schwabenspiegel, konnte man einen Artikel zur Vormundschaft finden. Dieser Artikel regelte verschiedene Dinge, z.B. wer Pfleger*in sein durfte oder wie bei Kindesmisshandlungen vorzugehen war. Das Mittelalter legte viele Grundlagen für das spätere Vormundschafts- und Betreuungsrecht, z.B. die Regelung, dass ein Vormund durch den Vater oder die verwitwete Mutter ausgewählt werden konnte. Die Vormundschaft wurde vergütet, bürokratisiert und übergreifend verwaltet. So wurde ein Vormund von der Verwaltung eingesetzt und überwacht, musste sich bestimmte Rechtsgeschäfte genehmigen lassen, Rechnungen nachhalten und war verpflichtet sich an geltende Vorschriften zu halten.⁷

Mit Beginn des 16. Jh. wurde die Vormundschaft unter staatliche Kontrolle gestellt und institutionalisiert. Der Vormund wurde behördlich bestellt und musste zu Beginn seiner Betreuung eine Kautions hinterlegen, sowie die Einnahmen und Ausgaben des zu verwaltenden Vermögens nachhalten. Zusätzlich zur Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Verschwendung gab es nun auch Vormundschaft für geistig und körperlich Gebrechliche, Kranke und Abwesende.⁸

⁵ vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 44

⁶ vgl. Ließfeld 2012, S. 38

⁷ vgl. Ließfeld 2012, S. 39-41

⁸ vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 44

Die Zeit Napoleons brachte Veränderungen im Recht über die Vormundschaft mit sich, die sich im Code Civil wiederfanden. Jeder Vormundschaft über Volljährige ging eine Entmündigung voraus, die gleichbedeutend mit der Geschäftsunfähigkeit waren. Bei leichteren Fällen von „Geistesschwäche“ wurde nicht entmündigt, sondern Pfleger*innen eingesetzt mit dessen Zustimmung die Betroffenen Rechtsgeschäfte tätigen konnten. In dieser Zeit wurde die Institution Familie, in Form des Familienrates, in das gerichtliche Verfahren eingebunden. Von nun an wurden Entscheidungen über die Bestellung eines Vormunds nicht mehr von den Gerichten, sondern von dem Familienrat in Zusammenarbeit mit Friedensrichter*innen getroffen. Daraus lassen sich Vergleiche mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ziehen, denn auch im BGB fand man den Begriff Familienrat bis 1970.

Im Preußischen Allgemeinen Landrecht wurde geregelt, dass ein Vormund im Auftrag und als Bevollmächtigter des Staates unentgeltlich diese öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Verschwender*innen mussten in einem gerichtlichen Urteil als solche erklärt und öffentlich bekannt gemacht werden. Damit einhergehend wurden sie als geschäftsunfähig erklärt. Bei den „Wahn- und Blödsinnigen“ war das ebenfalls so, nur dass bei ihnen zusätzlich eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden musste.⁹ Die Verfasser des Allgemeinen Landrechts sahen dabei das Schutzinteresse des Geschäftsverkehrs als wichtig an. Die preußischen Reformen brachten zusätzliche Änderungen in der Vormundschaftsregelung mit sich. So unterschied man ab dem Jahr 1875, mit der Einführung der reformierten Vormundschaftsverordnung, zwischen Vormundschaft und Pflegschaft. Vormundschaft regelte die Fürsorge und die Vertretung in allen Angelegenheiten durch einen rechtlichen Vertreter des Mündels. Dieser wurde vom Vormundschaftsgericht beaufsichtigt, jedoch nicht mehr vom Staat beauftragt, wohingegen die Pflegschaft nur für bestimmte Angelegenheiten eingerichtet wurde.¹⁰

Die 1877 fertiggestellte und 1879 in Kraft getretene Zivilprozessordnung (ZPO), regelte das Entmündigungsverfahren und hatte in großen Teilen noch bis 1991 Bestand. Die ZPO basierte auf den Regelungen des Code Civil und des preußischen Rechts und stellte der Entmündigung, aufgrund der Schwere des Rechtseingriffs, ein gerichtliches Verfahren voran.¹¹

1900 trat das BGB in Kraft und damit eine Sammlung von Gesetzen, die größtenteils bis in die heutige Zeit ihre Gültigkeit besitzen. Hierin ist u.a. die Entmündigung geregelt. Diese Regelungen stützen sich in weiten Teilen auf die ZPO ab. Die ZPO enthielt den

⁹ vgl. BT-Drs. 11/4528, S.42 - 44

¹⁰ vgl. Ließfeld 2012, S. 42-46

¹¹ vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 45

„Entmündigungsparagrafen“ (§ 6 BGB a.F.), der die Grundlage für die Einrichtung einer Vormundschaft bildete. Das BGB behandelt die Entmündigung als Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit eines Betroffenen. Die Mündigkeit ist die Fähigkeit eines erwachsenen Menschen, selbstständig Entscheidungen treffen zu können und ist somit der entscheidende Begriff im Vormundschaftsverfahren. Im BGB wird der Begriff der Mündig- bzw. Unmündigkeit mit Geschäfts- bzw. Geschäftsunfähigkeit beschrieben. Laut § 104 Abs. 1 BGB a.F. sind Menschen unter sieben Jahren geschäftsunfähig und Menschen über sieben Jahren, laut § 106 BGB, beschränkt geschäftsfähig. Unbeschränkt geschäftsfähig ist gem. § 2 BGB jede Person, die volljährig ist. Für geschäftsunfähig wurden nur diejenigen erklärt, die wegen „Geisteskrankheit“ entmündigt wurden. Wurde eine Person aus anderen Gründen entmündigt, wurde diese als beschränkt geschäftsfähig erklärt.¹² Um Rechtssicherheit in solchen Fällen zu gewährleisten, dauerte dieser gerichtlich angeordnete Zustand der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit auch über eine zwischenzeitliche Gesundung oder Phasen von geistiger Klarheit hinaus an. Der Einfluss, der in dieser Zeit aufkommenden psychiatrischen Zunft auf das BGB ist deutlich zu erkennen. Die „Trunksucht“ wurde präventiv hinzugefügt, da ein Trinker als schädlich für die Gesellschaft und seine Familie eingestuft wurde. Gleichzeitig erhoffte man sich mit der Gleichstellung von Trinkern und „Geistesschwachen bzw. Geisteskranken“ einen Rückgang der Trinker in der Bevölkerung. Entmündigung wegen Verschwendung wurde im BGB wie im preußischen Recht geregelt. Die Fürsorge wurde nicht nur als zwischenmenschlicher Begriff verstanden, sondern auch als Beziehung zwischen den Bürger*innen und dem Staat. Der Staat sah es als seine Pflicht an einzelne Bürger zu entmündigen, um der Verschwendungssucht und den daraus resultierenden Konsequenzen, z.B. dem Ruin der Familie mit meist einhergehender „Trunksucht“ i.V.m. dem Nachlassen der geistigen Fähigkeiten, entgegenzutreten. Ergänzend zur Entmündigung und Vormundschaft wurde die Gebrechlichkeitspflegschaft und damit der Begriff Pflegschaft ins BGB übernommen. Die Gebrechlichkeitspflegschaft galt für diejenigen, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Einschränkungen nicht mehr in der Lage waren, ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln, auch wenn die Betroffenen noch willens- und handlungsfähig waren. Sie ist als eine weniger einschneidende Form der Rechtsfürsorge eingeführt worden, da durch diese Institutionalisierung ein Entmündigungsverfahren nicht notwendig war und die Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt wurde. Orientiert an der Preußischen Vormundschaftsverordnung galt Pflegschaft im Allgemeinen nur für einzelne oder einen

¹² vgl. Ließfeld 2012, S. 46-49

bestimmten Kreis betreffende Angelegenheiten.¹³ Im Gegensatz zur Entmündigung durfte die Gebrechlichkeitspflegschaft nur mit der Zustimmung des Gebrechlichen eingerichtet werden, jedoch musste hierfür kein Nachweis eines Sachkundigen bezüglich der Gebrechlichkeit zur Rate gezogen werden. Hierin bestand auch die Schwierigkeit dieser Gesetzgebung, denn ob ein freier Wille eines Betroffenen vorlag, konnte das Vormundschaftsgericht frei entscheiden, ohne sich hierbei auf etwaige Gutachten oder ähnliches zu stützen. Der beschriebene Sachverhalt führte dazu, dass das Verfahren zur Einrichtung einer Gebrechlichkeitspflegschaft, wegen der nicht notwendigen Entmündigung, einfacher und schneller war und somit häufig falsch genutzt wurde. Die Gebrechlichkeitspflegschaft fand damit deutlich häufiger Anwendung als die Entmündigung.¹⁴

Die Regelungen des BGB beziehend auf Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht hatten seit der Einführung 1900 mit Masse bis 1992 Bestand. Einige Passagen wurden im Laufe des 20. Jh. ergänzt. Ein wesentlicher Zusatz war die Regelung von 1961 bzw. 1979 zur Unterbringung eines Mündels und dem damit verbundenen Freiheitsentzug, der gerichtlich angeordnet werden musste. Weiterhin wurde 1974 die Rauschgiftsucht als Entmündigungsgrund im BGB ergänzt. 1980 wurden per Gesetz die finanziellen Leistungen für Berufsvormünder und Berufspfleger*innen erhöht. Dies wurde im BGB angepasst, um den zeitlichen Aufwand und die anfallenden Bürokosten zu vergüten, wenn ein Vormund oder ein Pfleger mehrere Aufwendungen über mittellose Personen wahrnimmt.¹⁵

Abschließend lässt sich festhalten, dass es seit Einführung des BGB 1900 einige Änderungen gab, dieses Gesetzeswerk jedoch im Wesentlichen bis in die heutige Zeit Bestand hat. So wurde die ZPO bereits im Zuge der Gesetzgebungsarbeiten des BGB durch weitere Entmündigungsgründe wie „Geistesschwäche“ und „Trunksucht“ ergänzt. Die 1920er bis 1940er Jahre bildeten gesamtgeschichtlich ein eigenes, komplett losgelöstes Kapitel deutscher Geschichte. Auch in der Betrachtung des BGB bzw. der angestrebten vergleichbaren Gesetze dieser Zeit war dies ein dunkler Abschnitt deutscher Geschichte, der sich gewiss nicht wiederholen darf. Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 hielt das BGB von 1900 wieder Einzug und der Kontrast zwischen der Gebrechlichkeitspflegschaft und dem Entmündigungsrecht rückte in der Nachkriegszeit mehr in den Fokus. Neben den bereits genannten Änderungen wurde 1992 das im BGB enthaltene Familienrecht und hier im

¹³ vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 45-46

¹⁴ vgl. Ließfeld 2012, S. 49-51

¹⁵ vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 46

speziellen das Betreuungsrecht gravierend geändert, was ich im Folgenden genauer betrachten möchte.

1.2. Grundlagen und Änderungen

Eine Betreuung im Sinne des Betreuungsrechts meint die Übernahme der rechtlichen Vertretung eines volljährigen unterstützungsbedürftigen Menschen durch einen Dritten. Es handelt sich also um eine staatliche Hilfe in Form von Rechtsfürsorge, die an Menschen gerichtet ist, welche aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre persönlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), welches am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, bildet den rechtlichen Rahmen für das Betreuungsrecht. Ziel war es, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern und vor allem die Wünsche der betroffenen Personen immer vorrangig zu betrachten und zu befolgen, solange sie sich nicht gegen das Wohl der Betreuten richten.¹⁶ Die Betreuung ist aber auch subsidiär zu anderen Hilfen. Demnach muss zunächst geprüft werden, ob „andere Hilfen“ tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind, denn in diesem Fall ist eine rechtliche Betreuung nicht zulässig. Zu diesen Hilfen gehören zum Beispiel Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste, die die betroffenen Menschen bei praktischen Angelegenheiten des Alltags unterstützen können.¹⁷ Eine Betreuung kann ebenfalls vermieden werden, wenn der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, in der die Aufgaben und Befugnisse klar geregelt sind. Diese sollte möglichst vor Eintritt der Erkrankung erteilt werden, jedoch ist es aber auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Die einzige Voraussetzung ist, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Erteilung geschäftsfähig ist. Um Zweifel an der Gültigkeit zu vermeiden, sollte eine Vorsorgevollmacht schriftlich festgehalten und möglichst notariell beurkundet sein.¹⁸ Grundsätzlich hat eine Vorsorgevollmacht stets Vorrang und soll dabei besonders den Staat entlasten sowie das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bewahren. Sollte keine Vorsorgevollmacht vorliegen, ist eine gerichtliche Betreuung unentbehrlich, um die gesetzliche Vertretung des Betroffenen sicherzustellen.¹⁹ Voraussetzungen, die für eine rechtliche Betreuung vorliegen müssen, sind im Wesentlichen im 4. Buch des BGB im 3. Abschnitt unter dem Titel 2 (§§ 1896 ff. BGB) festgeschrieben. Besondere Vorschriften über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sind im 3. Buch des Gesetzes

¹⁶ vgl. BMJV 2020, S. 7

¹⁷ vgl. Ließfeld 2012, S. 86

¹⁸ vgl. Behlert/ Tammen/ Trenczek 2018, S. 377

¹⁹ vgl. Bieg 2020, S. 15, Rn. 50

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Auch im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) sind wichtige Vorschriften des Betreuungsrechts verankert.²⁰ Im Folgenden werde ich das Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Änderungsgesetze erläutern.

Das Betreuungsgesetz (BtG)

Schon seit Inkrafttreten des BGB war das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige geprägt von dem Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung. Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, wurden die unterstützungsbedürftigen Menschen durch eine Entmündigung stets als geschäftsunfähig erklärt, unabhängig davon, ob sie im natürlichen Sinne geschäftsfähig waren oder nicht. Dies lag vor allem daran, dass es für das Recht der Vormundschaft und das Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft keine eigenen Regelungen gab, sondern immer wieder auf das Recht der Vormundschaft über Minderjährige verwies. Die Selbstbestimmung der Betroffenen war sichtlich eingeschränkt, denn der Antrag auf Entmündigung konnte nicht vom Betroffenen selbst gestellt werden, sondern ausschließlich von Angehörigen, gesetzlichen Vertreter*innen oder auch Behörden, wie dem Sozialamt oder der Staatsanwaltschaft. Dies ist einer der Gründe, weshalb die bisherigen Regelungen reformbedürftig waren.²¹ Menschen, die zuvor unter Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft standen, mussten mehr Selbstbestimmung zugesprochen bekommen. Anstelle von Entmündigung, Vormundschaft für Volljährige und Gebrechlichkeitspflegschaft sollten durch eine Betreuung Hilfeleistungen bereitgestellt werden, um die Selbstständigkeit des Betroffenen in einem gewissen Maße beizubehalten und bestenfalls weiter zu fördern. Auch der Sachverhalt der Geschäftsfähigkeit änderte sich mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, denn von nun an blieben die Betroffenen grundsätzlich geschäftsfähig. Aus diesem Grund wurde am 12. September 1990 ein Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) beschlossen, welches zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist. Das BtG ist ein sogenanntes Artikelgesetz, das durch ca. 300 Paragraphen über 50 Gesetze veränderte, die Entmündigung abgeschaffte und die Gebrechlichkeitspflegschaft und Vormundschaft für Volljährige durch die rechtliche Betreuung als flexibleres Instrument der Unterstützung ersetzte. Die meisten Änderungen mussten im BGB vorgenommen werden, indem das Kapitel über Vormundschaften für Volljährige gestrichen und durch

²⁰ vgl. Behlert/ Tammen/ Trenczek 2018, S. 376

²¹ vgl. Dose 2017, S. 20-21

die §§ 1896 – 1908 i BGB a.F., die das materielle Betreuungsrecht enthalten, ersetzt wurden.²²

Erstes Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Da die Zahlen der Betreuungsfälle nach Inkrafttreten des BtG stetig gestiegen sind, wurde schnell klar, dass das Gesetz erneut reformiert werden muss. Daraufhin wurde am 25. Juni 1998 das erste Betreuungsänderungsgesetz (BtÄndG) beschlossen, welches zum 1. Januar 1999 in Kraft trat. Neben der Beendigung der erheblichen Kostensteigerung als Hauptziel der Gesetzesänderung, sollten ebenfalls die Vorsorgevollmachten stärker betrachtet werden. Durch die Anerkennung der erteilten Vorsorgevollmachten in gesundheitlichen Fragen, sollten die Zahlen der Betreuungsfälle und damit auch die Kosten reduziert werden.²³ Wenn in einer Vorsorgevollmacht die Bereiche der Heilmaßnahmen (§ 1904 BGB a.F.) und der freiheitsentziehenden Unterbringung (§ 1906 BGB a.F.) klar geregelt waren, sollten Bevollmächtigte auch darüber Entscheidungen treffen können. Ebenso wie Betreuer*innen mussten Bevollmächtigte sich ebenfalls eine Genehmigung beim Gericht einholen. Eine weitere Änderung des 1. BtÄndG war, dass das Wort „Betreuung“ im BGB als Überschrift konkretisiert und in „Rechtliche Betreuung“ geändert wurde. Auch in § 1901 BGB a.F. wurde direkt darauf hingewiesen, dass Betreuer*innen nur rechtliche Angelegenheiten eines Betroffenen zu besorgen haben. Damit wurde von einer fürsorglichen Vertretung der Betroffenen abgesehen und es fand nur noch eine rein rechtliche Vertretung statt. Mit dieser Änderung sollten ebenfalls Kosten reduziert werden. Des Weiteren war es ein Ziel, eine einheitliche Betreuungsvergütung einzuführen, sodass das Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern beschlossen wurde. Das Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) ist ebenfalls am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Die erhöhten Stundensätze sollten einen Anreiz für ehrenamtliche Betreuungen schaffen, denn diese sind kostengünstiger als eine beruflich geführte Betreuung. Ein weiteres Ziel war es, das Selbstbestimmungsrecht und die Privatautonomie der Betroffenen weiter zu stärken.²⁴

Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Auch nach dem Inkrafttreten des 1. BtÄndG stiegen die Zahlen der Betreuungsfälle weiter erheblich an. Das Hauptziel, die Reduzierung der Kosten, konnte nicht erreicht werden. Daraufhin sollte die Qualität von Betreuungen, die Aufgabenverteilung und der

²² vgl. Reguvis (Internetquelle)

²³ vgl. Diekmann 2017, S. 100

²⁴ vgl. Ließfeld 2012, S. 62-64

Verfahrensaufwand im Bereich der Betreuung vom Bundesministerium der Justiz untersucht werden. Das Ziel dieser Studie war es, die Ursachen für die Zunahme rechtlicher Betreuungen zu erforschen und Möglichkeiten für Kosteneinsparungen zu finden.

Ein erstes Ergebnis brachte hervor, dass die hohe Zahl der Betreuungsfälle vor allem auf die Akzeptanz des Betreuungsrechts und des veränderten gesellschaftlichen Bedarfes zurück zu führen ist. Immer mehr Betroffene nutzten die Möglichkeiten einer rechtlichen Betreuung und daraus resultierte, dass andere sozialen Hilfen abgebaut wurden. Weiterhin war die Zahl der über 60-Jährigen unterstützungsbedürftigen Menschen sehr hoch. Hinzu kam die Gruppe der psychisch Kranken, wodurch die Zahl der jungen unterstützungsbedürftigen Menschen anstieg.

Ein weiterer Punkt der sich herauskristallisierte war, dass eine Aufgabenverlagerung stattgefunden hat. Aufgaben, z.B. Taschengeldauszahlungen und Arztbesuche, die vorher von den stationären Einrichtungen selbst durchgeführt wurden, gingen in den Aufgabenkreis der Betreuer*innen über. Dies führte zu stetig weiter steigenden Kosten.²⁵ Um Kosten einzusparen wurde über eine automatisierte und konkrete Regelung ohne förmliche Ermächtigung, z.B. eine Vorsorgevollmacht, diskutiert, um die Zahl der rechtlichen Betreuungen zu reduzieren. Da dieses Vorhaben die Autonomie des Einzelnen aber zu sehr eingeschränkt hätte, wurde es nicht in das Gesetz aufgenommen. Vorsorgevollmachten an sich, sollten aber gestärkt werden.²⁶ Damit bestehende Vorsorgevollmachten im Betreuungsverfahren nicht übersehen werden, sollte das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin verstärkt genutzt werden. Die Aufgabe, die Bevollmächtigten über dieses Verfahren aufzuklären, wurde besonders den anerkannten Betreuungsvereinen als Pflichtaufgabe zugesprochen. Geregelt wurde dies in § 1908 f Abs. 2 BGB a.F. Neben Rechtsanwälten und Notaren waren nun auch die Betreuungsvereine dazu berechtigt, die Beratung über die Einrichtung einer Vollmacht durchzuführen.²⁷

Eine weitere Erkenntnis der Studie war, dass die Professionalität und Qualität im Betreuungswesen überarbeitet werden musste. Die Qualifikationen der Berufsbetreuer*innen sollten durch entsprechende Aus- und Weiterbildungen bzw. auch durch curriculare Konzepte im Hochschulbereich verbessert werden. Dies hängt besonders mit der Neugestaltung des Rechts und der immer wichtiger werdenden Rolle der Sozialen Arbeit im Betreuungswesen zusammen. Wichtig sei auch eine angemessene Aufsicht und Kontrolle durch ein Qualitätsmanagement. Dazu wurde ein Betreuungsplan erstellt, der in Verbindung

²⁵ vgl. Ließfeld 2012, S. 70-72

²⁶ vgl. Diekmann 2017, S. 101

²⁷ vgl. Ließfeld 2012, S. 78

mit neuen Vergütungsregelungen gebracht werden sollte. Die Einführung von Vergütungspauschalen für berufliche Betreuer*innen stellte eine bessere Planbarkeit der Ausgaben der Justizhaushalte dar. Durch die Pauschalisierungen hätten Betreuer*innen ihre Tätigkeiten aber nicht mehr exakt darlegen müssen und somit wäre auch die Kontrollmöglichkeit durch das Vormundschaftsgericht entfallen. Aus diesem Grund wurde die Betreuungsplanung als Kontrollmechanismus eingeführt.²⁸

Trotzdem wurden neue Vergütungsregelungen für berufliche Betreuer*innen beschlossen. Sie bildeten den Kernpunkt des 2. BtÄndG, welches zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Das neue Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) löste das bisher geltende BVormVG ab.²⁹ Damit wurde die Pauschalisierung der Betreuervergütung eingeführt. Von nun an wurden Betreuer*innen nicht mehr exakt nach den tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten bezahlt, sondern sie erhielten ein Pauschalbetrag. Der Betrag richtete sich nach leicht nachvollziehbaren Kriterien. Zum einen spielte die Dauer der bereits bestehenden Betreuung eine Rolle, denn es wurde davon ausgegangen, dass eine Betreuung gerade in ihrer Anfangsphase mehr Arbeit bereitete als im weiteren Verlauf. Zum anderen wurde die Wohnform der Betreuten betrachtet, denn es wurde davon ausgegangen, dass man mit im Heim lebenden Betreuten weniger Betreuungsaufwand hat, als mit denjenigen die in einer Privatwohnung leben. Des Weiteren hängt die Pauschale auch vom Vermögen der Betroffenen ab, denn sobald Betreute nicht mittellos waren, musste auch eine Vermögensbetreuung eingerichtet werden, welche zu einem höheren Aufwand führte. Zuletzt orientierte sich die Vergütung an den Qualifikationen der Betreuer*innen. Personal mit einem Hochschulabschluss bekam einen höheren Stundensatz als diejenigen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.³⁰

Ein weiterer wichtiger Punkt des 2. BtÄndG war die Neuerung des § 1896 BGB a.F. Dort wurde ein Absatz hinzugefügt, der besagt, dass Betreuer*innen nicht gegen den freien Willen eines Volljährigen bestellt werden dürfen. Solange die Betroffenen ihren freien Willen bilden und dementsprechend nach ihrer Einsichtsfähigkeit handeln können, darf keine Betreuung eingerichtet werden. Dieser Absatz soll die Selbstbestimmung des Betroffenen fördern, denn jeder hat das Recht, sein Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten.³¹

Zuletzt wurden Änderungen im gerichtlichen Verfahren vorgenommen. Sie sollten das Betreuungsverfahren einfacher gestalten und ebenfalls Kosten reduzieren. Dazu zählt der Punkt, dass eine Betreuung bis zur obligatorischen Überprüfung nun für einen Zeitraum von

²⁸ vgl. Ließfeld 2012, S. 74-76

²⁹ vgl. Diekmann 2017, S. 100

³⁰ vgl. Seichter 2019, S. 97- 98

³¹ vgl. Ließfeld 2012, S. 78-80

sieben und nicht wie bisher für fünf Jahre festgelegt werden kann. Außerdem muss kein gesondertes Gutachten zur Frage der Einrichtung einer Betreuung erstellt werden, wenn bereits ein in einem Pflegeversicherungsverfahren erstelltes Gutachten vorliegt. Außerdem sollen die Aufgaben der Betreuer*innen vorrangig ehrenamtlichen Personen übertragen werden.³²

Drittes Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Nach Inkrafttreten des 2. BtÄndG stieg die Zahl der jährlichen Betreuungsfälle nur noch leicht. Eine deutliche Steigerung war aber dafür bei den registrierten Vollmachten zu verzeichnen. Die Bereitschaft der Bevölkerung, die alternative Vorsorge, statt die rechtliche Betreuung zu nutzen, wurde immer größer. Das Ziel des 2. BtÄndG, die Stärkung der Vorsorgevollmachten, wurde also erreicht.³³ Zusätzlich hat die Patientenverfügung eine wichtige Rolle eingenommen. Regelungen, z.B. die Aufgaben der Betreuer*innen bzw. Bevollmächtigten beim Umgang mit einer Patientenverfügung und bei der Feststellung des Patientenwillens wurden nun in § 1901 BGB a.F. verankert.³⁴ Eine Patientenverfügung soll insbesondere das Selbstbestimmungsrecht fördern, wenn auch eine Behandlung aus ärztlicher Sicht sinnvoll wäre, soll die Entscheidungsfreiheit der Patient*innen aber maßgebend sein. Das 3. BtÄndG, welches zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, hat ausschließlich Regelungen zur Erstellung, Wirksamkeit und Durchsetzung von Patientenverfügungen eingeführt. Außerdem wurden die Vormundschaftsgerichte aufgelöst, denn diese arbeiteten nun als Betreuungsgerichte.³⁵ Im selben Zeitraum ist auch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist für das Betreuungsrecht ebenfalls von großer Bedeutung, weil dort die Verfahren von Betreuungs- und Unterbringungssachen geregelt werden.³⁶

Weitere Gesetze, die zu Änderungen des Betreuungsrecht führten:

Eine weitere Änderung für das Betreuungsrecht brachte das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts (ZuGewAusglÄndG) mit sich, welches ebenfalls am 1. September 2009 in Kraft getreten ist. Die Genehmigungspflicht von Verfügungen über Girokonten, welche in § 1813 BGB a.F. geregelt war, wurde abgeschafft, was die Besorgung von Geldgeschäften für Betreute vereinfachte. Außerdem wurden die

³² vgl. Bieg 2020, S. 5, Rn. 8

³³ vgl. Ließfeld 2012, S. 80-82

³⁴ vgl. Bieg 2020, S. 5, Rn. 10

³⁵ vgl. Ließfeld 2012, S. 81

³⁶ vgl. Bieg 2020, S. 5, Rn. 9

Betreuungsbehörden mit diesem Gesetz dazu ermächtigt, Vorsorgevollmachten öffentlich beglaubigen zu können.

Des Weiteren brachte das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden (BtBG) Änderungen mit sich. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten und stärkte die Stellung der Betreuungsbehörden in betreuungsrechtlichen Verfahren. Das Betreuungsgericht war von nun an dazu verpflichtet, die Betreuungsbehörden bei der Erstbestellung von Betreuer*innen zu beteiligen. Sie sollten vor allem überprüfen, ob eine Betreuung wirklich erforderlich ist und ggf. „andere Hilfen“ bzw. Alternativen aufzeigen. Betreuungsbehörden erhielten damit auch die Aufgabe, an „andere Hilfen“, wie z.B. den allgemeinen Sozialdienst, Sozialstationen oder auch Haushaltshilfen zu vermitteln.³⁷

Ziel des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Selbstbestimmung und daraus resultierend ist am 22. Juli 2017 das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung neu geregelt, wodurch die Betroffenen selbstbestimmter agieren konnten.³⁸

Die letzte Änderung zum Betreuungsrecht wurde 2019 mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG) vorgenommen. Das Gesetz ist am 22. Juni 2019 in Kraft getreten und hat die bisher seit mehr als 13 Jahren unveränderte Vergütung angepasst. Das System der pauschalisierten Vergütung und die damit verbundenen Kriterien zur Bestimmung der Vergütung wurden jedoch beibehalten. Lediglich die Stundensätze wurden angemessen erhöht.³⁹

Seit der Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 wurde das Betreuungsrecht in insgesamt neun Änderungsgesetzen, die sich auf bestimmte Teilbereiche beziehen, stetig weiterentwickelt. Schon seit der Entstehung hatte das Gesetz das Ziel, das Selbstbestimmungsrecht unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken und dementsprechend Rechtseingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken. Die rechtliche Betreuung ist ein modernes Instrument des Erwachsenenschutzes, welches dem Staat ermöglicht, die in den Grundrechten verankerte Schutzpflicht für hilfebedürftige Menschen zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen sollen gem. Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche am 6. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, Zugang zu den Unterstützungen bekommen, die sie bei der Ausübung ihrer

³⁷ vgl. Bieg 2020, S. 5, Rn. 11 & 12

³⁸ vgl. Bieg 2020, S. 6, Rn. 13

³⁹ vgl. BR-Drs. 101/19, S. 2

Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen. Im Laufe der Zeit wurde aber festgestellt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung in der Praxis nicht zufriedenstellend umgesetzt wird. Die Defizite wurden vor allem durch zwei Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestätigt. Auf diese Studien werde ich in Kapitel 2.2 genauer eingehen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Studien steht eine erneute Gesetzesänderung bevor, welche ich im späteren Verlauf ebenfalls genauer betrachten werde.⁴⁰

⁴⁰ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 108

2. Entwicklung der anstehenden Reform

Die Förderung der Selbstbestimmung ist schon seit Inkrafttreten des BtG ein wesentliches Ziel. Der in Kapitel 1.1 beschriebene geschichtliche Hintergrund verdeutlicht, dass in der Geschichte der Aspekt der Selbstbestimmung noch keine große Rolle gespielt hat. Durch das Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Änderungsgesetze wurde diesem Begriff zunehmend Rechnung getragen. Durch die anstehende Reform soll die Förderung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen weiter gestärkt werden. In diesem Kapitel werde ich darstellen, was unter dem Begriff der Selbstbestimmung zu verstehen ist. Danach werde ich auf die Studien des BMJV eingehen, welche erforscht haben, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht bisher geachtet wird.

2.1. Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist ein wesentliches Merkmal des Menschseins. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zeichnet die menschliche Spezies aus. Sie definiert sich als die Fähigkeit, Dinge in seiner Welt in bestimmter Weise zu beschreiben. Die Definition von Selbstbestimmung ist kurz und prägnant. Um diese besser zu verstehen, muss man sich vor allem mit den Begriffen Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung auseinandersetzen. Die Selbsterkenntnis sagt aus, dass ein Mensch sich selbst in Verhaltensweisen und Tugenden reflektiert, um dann von seiner Umwelt als ein solcher Mensch wahrgenommen zu werden. Selbstreflexion meint dabei, sich selbst in seinem Handeln wahrzunehmen und zu bewerten.⁴¹ Da man dadurch jedoch kein umfassendes Bild von seinem Handeln bekommt, muss man besonders darauf achten, wie sich das eigene Handeln auf andere Menschen auswirkt. Bei der Selbsterkenntnis sind die Wirkungen der Mitmenschen ebenso wichtig, um daraus Erkenntnisse über sein eigenes Handeln zu gewinnen. Bei der Selbstbeherrschung muss man besonnen, vernünftig, gerecht oder weise sein, um sein eigenes Handeln und erlebte Situationen reflektieren zu können. Die Erkenntnis aus der Reflexion muss man dann zu dem eigenen Bild der Selbstkenntnis hinzufügen. Somit sind die Begriffe Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung in Bezug auf die Selbstbestimmung kausal miteinander verknüpft. Selbstbestimmung zeichnet sich vor allem durch Erfahrungen, Erlebnisse, Erkenntnisse und verschiedenes Handeln aus und ist wandelbar durch unterschiedliche Lebensumstände und wechselnde äußere Einflüsse. Sie umfasst damit emotionale und verhaltensbezogene Grundstimmungen, auch abseits von rein logischen Schlussfolgerungen und

⁴¹ vgl. Deutscher Ethikrat 2012, S. 47

Denkzusammenhängen. Um Gesetze, Vorschriften oder Handlungsanweisungen mit der Wahrung der Menschenwürde überhaupt als Richtschnur allen Handelns entwickeln zu können, müssen Menschen dazu fähig sein, Dinge realistisch zu betrachten und sie möglich objektiv einzuschätzen, ohne dabei eigene Interesse zu verfolgen. Dabei ist das moralische Gesetz, bei dem es um gegenseitige Achtung geht, besonders wichtig. Wer selbst geachtet und als selbstbestimmendes Individuum wahrgenommen werden will, hat diese Achtung auch seinesgleichen zu gewähren. Diese gegenseitige Achtung lässt sich in den Zusammenhang mit Selbstbestimmung bringen, denn um die Selbstbestimmung zu wahren, ist es notwendig auch das Recht auf Selbstbestimmung jedes anderen Menschen zu erhalten. Der Respekt vor der Selbstbestimmung aller Menschen ist ein wichtiger Teil des menschlichen Zusammenlebens. Es muss immer das Ziel sein, die Fähigkeit der Selbstbestimmung von allen Menschen, als Grundstein des menschlichen Seins zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen.⁴² Dieses Ziel ist vor allem im Rahmen des Betreuungsrechts zu verfolgen. Mit der Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 sollte das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gestärkt werden. Seitdem ist das Selbstbestimmungsrecht das zentrale Grundprinzip des Betreuungsrechts und Kern der durch Art. 1 Grundgesetz (GG) geschützten Menschenwürde.⁴³

2.2. Forschungsvorhaben zur aktuellen Gesetzeslage

Das BMJV hat zwei Forschungsvorhaben beauftragt, die in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführt wurden. In der ersten Studie haben Mitarbeiter des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und der Technischen Hochschule Köln zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ geforscht. In der zweiten Studie forschten Mitarbeiter des Instituts für Gesundheits- und Sozialforschung (IGES) zum Thema „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen““. Die Ergebnisse der Studien haben gezeigt, dass das Betreuungsrecht grundlegend verändert bzw. überarbeitet werden muss. Eine besondere Erkenntnis war, dass die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 12 UN-BRK im Vorfeld und während der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend umgesetzt wird. Außerdem müssten einige gesetzliche Rahmenbedingungen geändert werden, um die Vorgaben in der Praxis besser umsetzen zu können. Aufgrund dieser Ergebnisse soll das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessert werden. Ziel ist es, sozialrechtliche Hilfen vorrangig zu betrachten, die Qualität der Betreuung sowie die

⁴² vgl. Deutscher Ethikrat 2012, S. 46-49

⁴³ vgl. Becker-Schwarze 2020, S. 327

Auswahl und Kontrolle von Betreuer*innen zu verbessern und vor allem die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken.⁴⁴ Die Ergebnisse der Studien haben außerdem gezeigt, dass alle im Betreuungsrecht tätigen Akteure (Richter*innen, Rechtspfleger*innen, ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Betreuer*innen sowie Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden) bei ihrer Aufgabenerfüllung einen erheblichen Änderungsbedarf aufweisen. Die vorliegende Reform soll die betreuungsrechtlichen Vorschriften so verbessern, dass alle beteiligten Akteure in der Lage sind, die Betreuung so zu gestalten, damit die Selbstbestimmung der Betroffenen konsequent verwirklicht werden kann und nur im konkret erforderlichen Umfang unterstützt wird. Das Gebot dieser Reform ist „Unterstützen vor Vertreten!“.⁴⁵ Besonders bei der Entscheidung, wenn es um die Einrichtung und den Umfang einer rechtlichen Betreuung geht, soll durch die neue Reform verstärkt auf die Nutzung und Vermittlung von vorrangigen „anderen Hilfen“ geachtet werden. Gerade weil bei einer rechtlichen Betreuung die Gefahr besteht, dass Betreuer*innen gegen oder ohne den Willen der Betroffenen Entscheidungen treffen und dementsprechend in deren Grundrechte eingreifen. Aus diesem Grund soll diese nur angeordnet werden, wenn keine anderen gleichermaßen geeigneten Unterstützungsangebote in Betracht gezogen werden können. Das Forschungsvorhaben der IGES kam zu dem Ergebnis, dass in der Praxis ein wesentlicher Teil der Betreuungen vermieden werden könnte, wenn die Vermittlung von „anderen Hilfen“ verstärkt werden würde. Das Forschungsvorhaben der ISG hat Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche insbesondere auf die Qualität der Betreuung und auf das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Sinne von Art. 12 UN-BRK zielen.⁴⁶ Außerdem fand ein interdisziplinärer und partizipativer Diskussionsprozess statt, bei dem vier Fachgruppen, auf Grundlage der Studienergebnisse, Vorschläge zur Reform erstellten und diskutierten. Die beiden Forschungsvorhaben und die Ergebnisse des Diskussionsprozesses werde ich im Folgenden genauer betrachten und insbesondere auf die Handlungsempfehlungen und Wünsche eingehen.

⁴⁴ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 1

⁴⁵ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 108

⁴⁶ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 121

2.2.1. Forschungsvorhaben der IGES

Im folgenden Abschnitt werde ich das Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen““, welches im Zeitraum November 2015 bis September 2017 durchgeführt wurde, beleuchten und auf die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen genauer eingehen. Vorangestellt werde ich das Prinzip des Erforderlichkeitsgrundsatzes kurz erläutern.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Gemäß § 1896 Abs. 2 BGB a.F. dürfen Betreuer*innen nur für den Aufgabenkreis bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Neben der Tatsache, dass die Betroffenen ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, muss auch ein konkreter Bedarf für die Tätigkeiten der Betreuer*innen vorliegen. Das heißt, dass für jeden Aufgabenkreis die Erforderlichkeit der Betreuung gesondert festgestellt werden muss. So soll verhindert werden, dass nicht zu viele Eingriffe in die Rechte der Betroffenen vorgenommen werden. Eine rechtliche Betreuung ist auch dann nicht erforderlich, wenn zum einen „andere Hilfen“ vorhanden und ausreichend sind und zum anderen, wenn die Betroffenen bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, in der die Aufgaben und Befugnisse klar geregelt sind.⁴⁷

Die durch das BtBG geänderten Absätze 1 und 2 des § 4 des BtBG waren zentral für dieses Forschungsvorhaben. Demnach haben Betreuungsbehörden über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und sollen dabei insbesondere auf die Vorsorgevollmacht und „andere Hilfen“ eingehen, bei denen keine rechtlichen Betreuer*innen benötigt werden.⁴⁸ Der Begriff „andere Hilfen“ lässt sich nicht klar definieren. Betreuungsbehörden gehen in diesem Zusammenhang oftmals von Hilfen aus dem sozialen Sicherungssystem aus, wie z.B. der sozialen Versorgung und öffentlichen Fürsorge. Auch die Vollmacht für eine Vertrauensperson als privatrechtliche Hilfe sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe können als „andere Hilfen“ verstanden werden. Grundsätzlich können diese als Alternative oder Ergänzung zur rechtlichen Betreuung angesehen werden, sodass der Aufgabenkreis von Betreuer*innen deutlich eingeschränkt oder sogar gänzlich vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang prüft die Betreuungsbehörde den betreuungsrechtlichen Handlungsbedarf nur bei Personen, bei denen zumindest die Vermutung einer Betreuungsbedürftigkeit besteht. Bevor ein betreuungsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ist die Betreuungsbehörde dazu verpflichtet, zuerst den konkreten Hilfebedarf festzustellen und dann ggf. an einen

⁴⁷ vgl. Bieg 2020, S. 12, Rn. 42

⁴⁸ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 19

Leistungsträger „anderer Hilfen“ zu vermitteln.⁴⁹ Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde auch dazu verpflichtet das Gericht bei der Entscheidung, ob eine Betreuung angeordnet werden soll oder nicht, zu unterstützen. Dafür muss die Behörde gem. § 279 Abs. 2 FamFG einen Sozialbericht erstellen, welcher insbesondere über die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter „anderer Hilfen“ informiert. Anhand dieses Berichts oder eines vorliegenden medizinischen Gutachtens entscheidet das Gericht über die Anordnung einer Betreuung. Die Betreuungsbehörde hat also zum einen die Aufgabe die Betroffenen über „andere Hilfen“ zu informieren und an diese zu vermitteln und zum anderen das Betreuungsgericht über mögliche Alternativen zur Bestellung eines Betreuers zu unterrichten.⁵⁰ Ob diese Aufgaben eingehalten werden und welche potenziellen betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ es gibt, war Inhalt dieses Forschungsvorhabens. Ein erstes Ergebnis der Studie war, dass zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung über die Betreuerbestellung nicht in jedem Fall ein Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorliegt. Dass die Betreuungsbehörde nicht ständig in das gerichtliche Verfahren eingebunden wird, hängt oftmals damit zusammen, dass die Behörden einen erheblichen Personalmangel aufweisen und sich dementsprechend ein Rückstau bei der Sachverhaltsermittlung bildet.⁵¹ Dies sollte möglichst verhindert werden, denn wenn die Betreuungsbehörden nicht in die gerichtlichen Verfahren eingebunden werden, können mögliche „andere Hilfen“ nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Dieser Prozess verhindert, dass die Betroffenen weiterhin selbstbestimmt handeln können.⁵²

Ein weiteres Ergebnis der Studie zeigt, dass der Sozialbericht der Betreuungsbehörde nicht genug Anerkennung von den Gerichten bekommt. Die Gerichte beziehen sich eher auf das medizinische Gutachten und damit werden die Empfehlungen der Behörden in Bezug auf „andere Hilfen“ oftmals hinfällig. Aus diesem Grund wird hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Betreuungseinrichtung auf eine Gleichstellung des Sozialberichts mit den ärztlichen Gutachten gefordert. Daraus würde auch eine Kosteneinsparung für die Erstellung ärztlicher Gutachten resultieren.⁵³

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörden und Sozialleistungsträgern nicht nur einseitig verpflichtend sein sollte. Nach § 4 Abs. 2 S. 3 BtBG sind Betreuungsbehörden dazu verpflichtet, mit Sozialleistungsträgern zusammen zu arbeiten, wobei in den Sozialgesetzbüchern eine solche Verpflichtung nicht geregelt ist.

⁴⁹ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 196

⁵⁰ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 20-21

⁵¹ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 170

⁵² vgl. BT-Drs. 17/13419, S. 9

⁵³ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 170

Besonders die Betreuungsbehörden sehen diesbezüglich Handlungsbedarf, denn im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz einer Betreuung ist die Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern häufig wenig zufriedenstellend.⁵⁴ Es gibt Hinweise darauf, dass bei vielen Sozialleistungsträgern kein Anreiz besteht, eine rechtliche Betreuung vermeiden zu wollen. Das Forschungsvorhaben kam jedoch zu dem Ergebnis, dass der Ausbau von geeigneten sozialen Diensten in kommunaler Verantwortung einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen leisten könnte. Insbesondere ein allgemeiner sozialer Dienst für Erwachsene, der durch aufsuchende Sozialarbeit die Hilfebedürftigen unterstützt, wird als besonders geeignet für den Ausbau angesehen. Auch ein sozialpsychiatrischer Dienst könnte eine rechtliche Betreuung in vielen Fällen vermeiden. Da aber auch hier ein erheblicher Personalmangel besteht, können die Aufgaben für den Personenkreis der psychisch erkrankten Menschen nicht in der Art und Weise umgesetzt werden, wie sie es sollten. Notwendig wäre auch hier eine aufsuchende Sozialarbeit, die die unterstützungsbedürftigen Menschen z.B. bei Antragstellungen und der Organisation ärztlicher Behandlungen unterstützt. Durch die Niederschwelligkeit der aufsuchenden Hilfe fällt es unterstützungsbedürftigen Personen oft leichter Hilfe in Anspruch zu nehmen, was zu einem selbstbestimmten Handeln beiträgt.

Rechtliche Betreuungen könnten vermehrt auch durch das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen verhindert werden. Vor allem weil Anbieter dieser Hilfen noch nicht durchgehend die vereinbarten Leistungen erbringen bzw. Angebote für die Betroffenen umsetzen, weist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII ein erhebliches Potenzial auf.

Ebenso könnte durch Schuldenberatungen ein gewisser Anteil von rechtlichen Betreuungen vermieden werden. Um dieses Potenzial voll ausschöpfen zu können, muss auch hier die personelle Ausstattung erweitert werden, um vor allem die langen Wartezeiten auf einen Ersttermin zu verhindern. Außerdem müssten die Angebote der Schuldenberatung niederschwelliger zu erreichen sein.⁵⁵

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zeigen also, dass die „anderen Hilfen“ die häufig bereits in Betreuungsfällen involviert sind oder im Rahmen des betreuungsbehördlichen Verfahrens vermittelt werden, ein großes Potenzial zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung aufweisen. Grundsätzlich wird an die richtigen Stellen verwiesen, aber aufgrund des Personalmangels können einige Hilfen dennoch nicht richtig umgesetzt werden. Auch in den Betreuungsbehörden selbst führt der Personalmangel zu gewissen Problemlagen.

⁵⁴ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 172

⁵⁵ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 155 - 157

Insgesamt lässt sich aus der Studie also schlussfolgern, dass die Schritte und Arbeitswege die richtigen sind und jeder seinen Aufgaben nachkommt, aber grundsätzlich dafür gesorgt werden muss, dass mehr Fachkräfte eingestellt werden, um eine umfangreiche Hilfe für unterstützungsbedürftige Menschen gewährleisten zu können. Inwiefern die Erkenntnisse aus diesem Forschungsvorhaben in der Reform umgesetzt wurden, werde ich im späteren Verlauf darstellen.

2.2.2. Forschungsvorhaben der ISG

Gem. Art. 12 Abs. 3 UN-BRK haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zur Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen. Nach Art. 12 Abs. 4 UN-BRK müssen die Vertragsstaaten dabei sicherstellen, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen geachtet werden. Alle Akteure im Betreuungswesen haben die Aufgabe, das Prinzip der Selbstbestimmung und das Prinzip der Achtung der Wünsche der Betroffenen umzusetzen. Das Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hatte das Ziel, herauszufinden ob und wie diese Anforderungen in der Betreuungsarbeit umgesetzt werden. Dafür wurden im Zeitraum von November 2015 bis November 2017 insbesondere die notwendigen Strukturen und Voraussetzungen untersucht, die eine qualitativ hochwertige Betreuungsarbeit ausmachen. Des Weiteren sollte herausgefunden werden, ob es ggf. strukturelle Qualitätsdefizite gibt und was die Ursachen dafür sein könnten. Untersucht werden sollte auch, welche Wirkung das mit dem 2. BtÄndG eingeführte pauschalisierte Vergütungssystem auf die Qualität der Betreuung hat. Aus diesen Untersuchungen konnten einige Handlungsempfehlungen beschrieben werden, welche zum Teil in der neuen Reform umgesetzt wurden. Die Handlungsempfehlungen, die insbesondere für die Förderung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen relevant sind, werde ich im Folgenden darstellen.

Die ersten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Strukturqualität beruflicher Betreuungen beziehen sich auf die Qualifikation, Fachkenntnisse, Kompetenzen und Vernetzung der Betreuer*innen. Zum einen wird empfohlen, dass geprüft werden muss, ob Berufsbetreuer*innen zu Beginn ihrer Tätigkeit, über die für alle Betreuungsfälle erforderlichen Fachkenntnisse im rechtlichen und psychosozialen Bereich verfügen. Dieses Wissen muss immer auf einem aktuellen Stand sein und dementsprechend sollten Berufsbetreuer*innen regelmäßig an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Besonders für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts sind diese Kenntnisse unerlässlich, weil die Betreuer*innen somit besser über „andere Hilfen“ aufklären und damit

eine Betreuung vermeiden können. Des Weiteren ist es wichtig, dass gleiche Anforderungen an Bewerber*innen gestellt werden, damit alle Betroffenen bei einer Betreuung die gleichen Qualitätsstandards erwarten können.⁵⁶

In einer weiteren Handlungsempfehlung geht es um die Vertretung der Berufsbetreuer*innen. Für den Fall das Betreuer*innen unerwartet verhindert sind, ist es zielführend mögliche Vertretungsregelungen im Gesetz klar zu regeln, um die Erreichbarkeit und die Vertretung für Betroffene sicherzustellen. Über die Vertretungsregelung sollten die Betreuten informiert werden. Außerdem könnte diese Regelung Pflichtbestandteil des Jahresberichts sein.

Weitere Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die Einrichtung und Verlängerung einer Betreuung und die Auswahl geeigneter Betreuer*innen. Dazu wird besonders empfohlen, das Mitspracherecht der Betroffenen zu fördern. Den Betreuungsbehörden wird nahegelegt den Betroffenen vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit zu bieten, die potenziellen Betreuer*innen persönlich kennenzulernen und sich zu dem Vorschlag äußern zu können. Das Mitspracherecht soll sich positiv auf die Einstellung zu der Betreuung auswirken und vor allem auch die Selbstbestimmung der Betreuten stärken.⁵⁷

Auch in Bezug auf den Erforderlichkeitsgrundsatz wurden Handlungsempfehlungen entwickelt. Zum einen sollte durch Richter*innen verstärkt geprüft werden, ob bei der Einrichtung und der Verlängerung von Betreuungen der angeordnete Aufgabenkreis wirklich erforderlich ist. Insbesondere die Anordnung der Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung“ und „Betreuung in allen Angelegenheiten“ sind besonders stark zu prüfen. Zum anderen ist es empfehlenswert die gesetzlich festgelegte Betreuungsdauer von sieben Jahren zu kürzen, um zu einem früheren Zeitpunkt die Erforderlichkeit erneut festzustellen.⁵⁸

Zum Thema Einführung und Begleitung von Betreuer*innen wurden ebenfalls Handlungsempfehlungen ermittelt. Zum einen sollten Bereuungsbehörden das bestehende Angebot an Information, Beratung und Fortbildung für Betreuer*innen regelmäßig auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit überprüfen. Dies ist besonders wichtig, um die Qualität der Betreuungen zu verbessern, denn nur wenn die Betreuer*innen selbst immer auf dem aktuellen Stand sind, kann eine gute Beratung für Betroffene gewährleistet werden.⁵⁹ Zum anderen muss auch für die potenziell zu Betreuenden verständliches und barrierefreies Informationsmaterial zur rechtlichen Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Auch regelmäßige Informationsveranstaltungen durch Betreuungsvereine sollten angeboten werden, um den Betroffenen eventuelle Ängste zu nehmen.

⁵⁶ vgl. Matte 2018, S. 563

⁵⁷ vgl. Matte 2018, S. 365-570

⁵⁸ vgl. Matte 2018, S. 570

⁵⁹ vgl. Matte 2018, S. 572

Handlungsempfehlungen zum Thema Aufsicht und Kontrolle über die Betreuer*innen beziehen sich z.B. auf die Überprüfung von Angaben der Betreuer*innen gegenüber dem Gericht. Da die Studie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Rechtspfleger*innen nur selten die Angaben in den Jahresberichten und Vermögensverzeichnissen prüfen, sind die Berichte als Kontrollinstrument nicht ausreichend. Zielführend wäre, dass alle Gerichte ausreichende Kapazitäten schaffen, um künftig die Berichte gewissenhafter kontrollieren zu können. Dadurch haben auch die Betreuten mehr Sicherheit. Zusätzlich sollten auch Betreute die Möglichkeit bekommen, sich beschweren zu können. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass barrierefreie Verfahren zur Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden besser etabliert werden, um den Betroffenen einen besseren Zugang zu ermöglichen.

Die nächste Handlungsempfehlung bezieht sich auf die Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Betreuten. Die Studie hat ergeben, dass Rechtspfleger*innen sich nicht häufig genug selbst einen Eindruck von den zu Betreuenden verschaffen, wenn diese ihren Willen nicht selbst äußern können. Häufig werden dazu nur die Betreuer*innen angehört. Empfohlen wird, dass es ein routinemäßiger Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein sollte, den Wunsch oder den mutmaßlichen Willen der zu Betreuenden in Erfahrung zu bringen und aktenkundig zu machen. Außerdem müssten die Angaben der Betreuer*innen immer überprüft werden. Durch die persönliche Anhörung der Betreuten wird ihr Selbstbestimmungsrecht ebenfalls gestärkt.⁶⁰

Die erste Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Prozessqualität in beruflichen Betreuungen bezieht sich auf die persönliche Betreuung. Ein Ergebnis der Studie war, dass ein nicht unbedeutender Anteil der Berufsbetreuer*innen ihre Kontaktpflicht vernachlässigen. Es wird zwar nicht empfohlen eine allgemeine Untergrenze des persönlichen Kontakts ins Gesetz aufzunehmen, aber es sollte überlegt werden, ob man den Gerichten einen gesetzlichen Auftrag zur Bestimmung von Untergrenzen des persönlichen Kontakts erteilt. Dadurch kann in den Überprüfungen der Berichte die Angabe zu den persönlichen Kontakten kontrolliert werden. Durch häufigen persönlichen Kontakt können die Betreuten ein besseres Verhältnis zu den Betreuer*innen aufbauen, die beiden Parteien können die zu besorgenden Angelegenheiten besser besprechen und die zu Betreuenden hätten mehr Mitspracherecht. Außerdem können sich die Betreuer*innen eher ein Bild von dem Betreuten und seinen Wünschen machen.

In der nächsten Handlungsempfehlung geht es um die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten der zu Betreuenden. Betreuer*innen sollen vor allem dabei unterstützen,

⁶⁰ vgl. Matte 2018, S. 574 - 577

dass Betreute ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können. Dadurch sollen die Autonomie und Selbstbestimmung besonders gestärkt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Betreuer*innen unterschiedlich gut ihre Möglichkeiten dazu erkennen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass den Betreuer*innen ein Angebot an Fortbildungen und organisiertem Erfahrungsaustausch zu den Möglichkeiten der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren ist es empfehlenswert Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung für die rechtliche Betreuung zu entwickeln.⁶¹

Die nächste Handlungsempfehlung widmet sich den Pflichten der Betreuer*innen in deren Aufgabenkreisen. Ein Ergebnis der Studie war, dass ein Einwilligungsvorbehalt nicht immer auf das gesetzlich erforderliche Maß begrenzt wird. Betreuer*innen müssen bei der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts immer darauf achten, dass die Betreuten trotzdem ihre rechtliche Handlungsfähigkeit behalten und dementsprechend sollte alles mit den zu Betreuenden abgestimmt und gemeinsam entschieden werden. In der Studie gaben einige Berufsbetreuer*innen an, dass sie in diesem Fall aber oftmals allein handeln und bestimmen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass die Gerichte häufigere Kontrollen und genauere Nachforschungen durchführen, um zu überprüfen, ob der Einwilligungsvorbehalt wirklich ausschließlich zum Schutz der Betreuten eingesetzt wird. Dies ist besonders wichtig, um eine massive Einschränkung der zu Betreuenden zu verhindern und damit die Selbstbestimmung weiter zu fördern.

Weiterhin wird empfohlen, dass Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an die Betreuer*innen, sondern ebenfalls an die Betreuten gesendet werden. Die zu Betreuenden müssen ebenfalls das Recht haben, darüber informiert zu werden, wobei aber die rechtlichen Verpflichtungen aus den Schriftstücken bei den Betreuer*innen bleiben sollten. Allgemein muss geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, jeglichen Schriftverkehr doppelt zu versenden.⁶²

Die nächsten Handlungsempfehlungen richten so vor allem an die ehrenamtlichen Betreuer*innen. Diese verfügen oftmals über unzureichende Informationen und Kenntnisse über das Betreuungsrecht. Die Studie hat ergeben, dass einigen ehrenamtlichen Betreuer*innen auch nicht bekannt ist, an wen sie sich bei Problemen wenden können. Aus diesem Grund wird die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle empfohlen, die den ehrenamtlichen Betreuer*innen dann bei der Einrichtung der Betreuung genannt werden. Ebenfalls wünschenswert wäre auch eine dauerhafte Anbindung zu einem Betreuungsverein.

⁶¹ vgl. Matte 2018, S. 579 - 580

⁶² vgl. Matte 2018, S. 582 - 583

Dieser sollte dafür sorgen, dass auch ehrenamtliche Betreuer*innen die wichtigsten rechtlichen und psychosozialen Kenntnisse erwerben, die für einen Betreuungsfall notwendig sind. Zielführend wäre es, wenn Fremdbetreuer*innen diese möglichst vor Beginn der Betreuung erwerben und Angehörigenbetreuer*innen rasch nach der Bestellung. Ebenfalls muss die Möglichkeit bestehen, dass die Kenntnisse in regelmäßigen Abständen aufgefrischt und aktualisiert werden können. Des Weiteren sollten ehrenamtliche Betreuer*innen an verpflichtenden Einführungsschulungen teilnehmen und weiterhin über aktuelle Schulungsangebote und rechtliche Änderungen informiert werden.

Eine weitere Handlungsempfehlung gibt es auch zum Thema Erreichbarkeit der Betreuer*innen. Wenn ehrenamtliche Betreuer*innen aufgrund einer Krankheit oder Urlaub verhindert sind, gibt es oftmals keine anderen Ansprechpartner*innen. Um diese sicherzustellen wird empfohlen, dass entweder das Betreuungsgericht Verhinderungsbetreuer*innen bestellt oder die ehrenamtlichen Betreuer*innen selbst dazu verpflichtet sind, eine Vertretung zu besorgen. Auch hier müsste die Vertretungsregelung in dem Jahresbericht festgeschrieben und den zu Betreuenden bekannt gemacht werden. Des Weiteren könnte auch ein Betreuungsverein als Verhinderungsbetreuer*in bestellt werden. Dies würde den Vorteil der dauerhaften Anbindung an einen Verein berücksichtigen.⁶³

Die letzten wichtigen Handlungsempfehlungen beziehen sich auf das Thema Information und Beratung der Betreuten. Zu Beginn der Betreuung müssen Betroffene durch das Betreuungsgericht über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ehrenamtliche Betreuer*innen sollten in Einführungs- und Schulungsveranstaltungen darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Betreuten bei anstehenden Entscheidungen und Handlungsoptionen aktiv einzubinden haben. Sie sollen die zu Betreuenden bei einer eigenständigen Entscheidungsfindung unterstützen und nicht ihre eigene Sichtweise vertreten. Besonders Angehörigenbetreuer*innen müssen ihre eigene Sichtweise und die der Betreuten klar trennen können. Um dies zu ermöglichen, wären verstärkte Angebote für Schulungen zu den Methoden zur Stärkung der Autonomie und Selbstständigkeit der Betreuten wünschenswert.⁶⁴

Die Mehrzahl dieser Handlungsempfehlungen sind an die im Betreuungsrecht beteiligten Akteure gerichtet und beziehen sich auf die praktische Umsetzung nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen. Auf diese kann der Bundesgesetzgeber nicht unmittelbar Einfluss nehmen, aber welche Handlungsempfehlungen in der neuen Reform aufgegriffen wurden, werde ich in Kapitel 3.1 erläutern.

⁶³ vgl. Matte 2018, S. 567 - 568

⁶⁴ vgl. Matte 2018, S. 586 - 588

2.2.3. Der interdisziplinäre Diskussionsprozess

Auf Grundlage der Ergebnisse der eben vorgestellten Forschungsvorhaben, der Regelungen der UN-BRK und den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode „*das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht [zu] verbessern*“⁶⁵ hat das BMJV von Juni 2018 bis November 2019 einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess zum Thema „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ durchgeführt. Zahlreiche Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreter*innen von Behindertenorganisationen, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Berufsfachverbände und Repräsentant*innen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände diskutierten in vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann.⁶⁶ Die vier interdisziplinären Fachgruppen diskutierten und erarbeiteten Ideen zur Lösung der Defizite, die in den Kapitel 2.2 beschriebenen Studien ermittelt wurden. Dabei ging es insbesondere um die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, die Vergütung beruflicher Betreuer*innen, die Förderung von Ehrenamt und der Vorsorgevollmacht sowie die Nachrangigkeit rechtlicher Betreuung vor „anderen Hilfen“.⁶⁷ Im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sollten die Meinungen der Menschen mit Behinderungen bei diesem Diskussionsprozess mit einbezogen werden. Aus diesem Grund fand im Februar 2019 ein Workshop unter dem Thema „Menschen mit Betreuung sprechen miteinander“ statt, bei dem die Selbstvertreter*innen die Gelegenheit hatten, unter Einsatz von barrierefreien Kommunikationsmitteln ihre Erfahrungen und Erwartungen zu äußern. Bei dem Diskussionsprozess und bei möglichen Reformschritten wurden diese eingebrachten Aspekte der Selbstvertreter*innen so weit wie möglich berücksichtigt.⁶⁸

Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses waren die Grundlage für den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, der am 23. Juni 2020 vom BMJV, welches Teil der Bundesregierung ist, veröffentlicht wurde. Zu diesem Entwurf wurden von insgesamt 82 Einzelpersonen, Interessens- und

⁶⁵ vgl. Diskussionsprozess, S. 1

⁶⁶ vgl. Diskussionsprozess, S. 1

⁶⁷ vgl. Offergeld/ Arlabosse, BtPrax 2020, S. 203

⁶⁸ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 122

Selbstvertretungsorganisationen noch einmal Stellungnahmen eingereicht.⁶⁹ Nach der Stellungnahme des Bundesrates wurde der Regierungsentwurf dem Bundestag vorgelegt. Aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, hat der Bundestag den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf am 5. März 2021 angenommen und damit das Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat am 26. März 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Am 4. Mai 2021 hat der Bundespräsident das Gesetz unterzeichnet und am 12. Mai 2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ist der Reformprozess abgeschlossen und das Gesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.⁷⁰ Welche Gesetzesänderungen in Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen vorgenommen wurden, werde ich im Folgenden genauer beleuchten. Vorangestellt werde ich die Ziele der neuen Reform kurz darstellen.

⁶⁹ vgl. Offergeld/ Arlabosse, BtPrax, S. 203 - 204

⁷⁰ vgl. BtPrax Onlinelexikon (Internetquelle)

3. Betrachtung der anstehenden Reform

In Kapitel 2 wurde deutlich, dass das Betreuungsrecht wesentliche Defizite aufweist, insbesondere in Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen. Durch die verschiedenen Methoden der Untersuchungen, wurde deutlich, dass das Betreuungsrecht reformiert werden muss. Wie diese Reform aussieht und welche Änderungen sie ab Januar 2023 mit sich bringen wird, werde ich in diesem Kapitel genauer betrachten. Dabei werde ich zuerst auf die Ziele der Reform und deren Umsetzung eingehen. Im weiteren Verlauf werde ich die Änderungen beschreiben, welche auf die im Betreuungswesen tätigen Akteure zukommen werden. Zum Schluss werde ich erste Kritikpunkte zur Reform erläutern.

3.1. Ziele der Reform und deren Umsetzung

Die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen, die Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis und die bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht sind die wesentlichen Hauptziele des Gesetzes. Für die Umsetzung dieser Ziele wurden die zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts überarbeitet, um die Vorgaben von Art. 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der betroffenen Personen auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Des Weiteren soll die Qualität der beruflich geführten Betreuungen verbessert werden. Das BtG wird abgeschafft und an diese Stelle tritt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Darin wird künftig ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen verankert sein. Außerdem enthält dieses Gesetz Regelungen zu den Betreuungsvereinen.⁷¹ Weiterhin wurden auch Änderungen in ca. 46 anderen Gesetzen vorgenommen, worunter vor allem das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), das Rechtspflegergesetz (RPfLG), das FamFG und insbesondere das BGB fallen. Mit Inkrafttreten der neuen Reform wird die rechtliche Betreuung zwar wie bisher größtenteils in Buch 4 Abschnitt 3 des BGB geregelt sein, aber nicht wie aktuell in Titel 2, sondern in Titel 3.⁷² Was diese Ziele im Einzelnen bedeuten und wie die Änderungen umgesetzt werden, werde ich nun genauer beleuchten.

⁷¹ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 2- 4

⁷² vgl. Haufe Online Reduktion 2021 (Internetquelle)

3.1.1. Änderungen der zentralen Normen

Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

Gem. § 1814 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. kann für einen Volljährigen, der seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann (objektiver Unterstützungsbedarf) und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht (subjektive Betreuungsbedürftigkeit), ein rechtlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt werden. Die erste wesentliche Änderung hierbei ist, dass als erste Voraussetzung der objektive Unterstützungsbedarf genannt wird. Damit soll nicht zuerst auf die medizinisch festgestellten Defizite eingegangen werden, sondern der konkrete Unterstützungsbedarf im Vordergrund stehen. Um Betroffene vor einer nicht zu rechtfertigenden rechtlichen Betreuung zu schützen, müssen der objektive Unterstützungsbedarf und die subjektive Betreuungsbedürftigkeit kausal miteinander verknüpft sein. Eine weitere Änderung ist die neue Formulierung der Betreuungsbedürftigkeit. Künftig wird nur noch von einer Krankheit oder Behinderung gesprochen. Laut der UN-BRK sollen die Betroffenen mit einer psychischen Krankheit nicht mehr als besonders betreuungsbedürftig hervorgehoben werden. Um derartige Diskriminierungen zu vermeiden, wurde diese Eingrenzung gestrichen. Es handelt sich dabei lediglich um eine sprachliche Neuregelung, denn eine Änderung des Personenkreises soll damit nicht einhergehen.

Wesentliche Änderungen bringt auch § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB n.F. mit sich. Mit der darin enthaltenen Ergänzung *„insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht“* soll der bisherige Begriff „andere Hilfen“ konkreter bezeichnet und die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung verdeutlicht werden.⁷³ Eine sozialrechtliche Unterstützung soll immer bevorzugt werden, weil diese nicht in die Rechte der Betroffenen eingreifen und sie dadurch selbstbestimmter handeln können.⁷⁴

Adressatengerechte Information zu Beginn des betreuungsgerichtlichen Verfahrens

Wenn die eben genannten Voraussetzungen vorliegen, dann leitet das Betreuungsgericht ein sogenanntes betreuungsgerichtliches Verfahren ein. Dabei kann entweder die unterstützungsbedürftige Person selbst einen Antrag beim Betreuungsgericht stellen oder das Gericht erfährt von Amts wegen durch andere Personen, z.B. Angehörige oder Pflegepersonal einen Hinweis darauf. In § 275 FamFG n.F. ist künftig geregelt, dass das Gericht die betroffenen Personen bei der Einleitung des betreuungsgerichtlichen Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben der Betreuer*innen, Verlauf und Kosten des Verfahrens zu unterrichten hat. Dies soll vor allem passieren, weil die alten

⁷³ siehe Anlage 1

⁷⁴ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 230 - 233

Denkweisen, wie die in Kapitel 1.1 beschriebenen Prinzipien der Entmündigung aus dem Weg geräumt werden müssen. Des Weiteren haben die Selbstvertreter*innen bei dem Diskussionsprozess den Wunsch geäußert, vor Beginn einer Betreuung darüber informiert zu werden, was rechtliche Betreuung bedeutet.⁷⁵

Ablauf des betreuungsgerichtlichen Verfahrens/ Auswahl der rechtlichen Betreuer*innen

Wurde das Verfahren eröffnet, dann holt sich das Betreuungsgericht ein medizinisches Gutachten von Ärzten und einen Sozialbericht von der Betreuungsbehörde ein, in denen die Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung beschrieben ist. Wenn Betreuer*innen bestellt und auserwählt werden müssen, dann hat das Gericht die Wünsche der Betroffenen zu beachten. Bisher war in § 1897 Abs. 4 BGB a.F. geregelt, dass man bei der Auswahl der Betreuer*innen den Vorschlag des Volljährigen zu beachten hat und Rücksicht darauf genommen werden sollte, wenn eine Person als Betreuer*in abgelehnt wird. Künftig ist dies in § 1816 Abs. 2 BGB n.F. geregelt, wobei hier aber vom Wunsch des Volljährigen die Rede ist und nicht wie bisher von einem Vorschlag. Die Wunschbeachtungspflicht gilt auch dann, wenn die zu betreuende Person äußert, dass sie von einer bestimmten Person nicht betreut werden möchte. Hier wird künftig besonders hervorgehoben, dass die Wünsche der Betreuten eine große Bedeutung haben.⁷⁶ Gem. § 12 Abs. 1 BtOG sollen die zu betreuenden Personen ihre potenziellen Betreuer*innen, durch ein von der Betreuungsbehörde vermitteltes Kennenlerngespräch, bereits vor Beginn der Betreuung kennenlernen. Diesen Wunsch haben die Selbstvertreter*innen ebenfalls in dem Diskussionsgespräch geäußert. Zum einen wird dadurch das Mitspracherecht der Betroffenen gestärkt und zum anderen kann durch das Kennlerngespräch bereits ein gewisses Vertrauen aufgebaut werden, welches für die Betreuung unerlässlich ist.⁷⁷

Für den Fall, dass Betreuer*innen mal aus tatsächlichen Gründen verhindert sind, regelt § 1817 Abs. 4 BGB n.F. künftig, dass das Gericht einen Verhinderungsbetreuer bestellen muss. Dabei handelt es sich nun um eine Soll-statt-Kann Regelung. Ein anerkannter Betreuungsverein kann ebenfalls als Verhinderungsbetreuer*in bestellt werden.⁷⁸

⁷⁵ vgl. Diskussionsprozess, S. 2

⁷⁶ vgl. Schneider, BtPrax 2021 S. 9-11

⁷⁷ vgl. Diskussionsprozess, S. 2

⁷⁸ siehe Anlage 2

Umfang der Betreuung

Das aktuell geltende Betreuungsrecht hat keinen gesonderten Paragraphen, welcher den Umfang der Betreuung regelt. Mit § 1815 BGB n.F. wird zukünftig eine eigene Vorschrift zum Umfang der Betreuung geschaffen. In dieser Vorschrift wird zunächst der neue Begriff „Aufgabenbereich“ erläutert. Die Gesamtheit, der von Betreuer*innen zu regelnden Aufgaben wird weiterhin als Aufgabenkreis bezeichnet, wobei man den konkret zu regelnden Bereich künftig als Aufgabenbereich bezeichnet.

Das heißt, dass sich z.B. der Aufgabenkreis der Vermögenssorge in die Aufgabenbereiche Bankgeschäfte und Schuldenregulierung untergliedern lässt. Um den Eingriff in die Rechte der zu Betreuenden möglichst gering zu halten, müssen die einzelnen Aufgabenbereiche konkret vom Betreuungsgericht angeordnet werden. Dabei wird für jeden Aufgabenbereich die Erforderlichkeit genau geprüft, um das Selbstbestimmungsrecht möglichst aufrechtzuerhalten. Neu ist auch, dass es den Aufgabenkreis „Betreuung in allen Angelegenheiten“ nicht mehr geben wird, da es für die Betroffenen einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellte.⁷⁹

§ 1815 Abs. 2 BGB n.F. regelt die Aufgabenbereiche, bei denen Betreuer*innen nur tätig werden und Entscheidungen treffen können, wenn das Betreuungsgericht den Aufgabenbereich ausdrücklich angeordnet hat. Dazu zählen z.B. die Bereiche der freiheitsentziehenden Unterbringung oder die Bestimmung des Aufenthalts. Zum Schutz der Betroffenen ist bei diesen Maßnahmen ein Mechanismus erforderlich, welcher außerhalb eines strikten Genehmigungsvorbehalts ein Mindestmaß an gerichtlicher Kontrolle sicherstellt. Betreuer*innen dürfen künftig vor der gerichtlichen Genehmigung keine Entscheidungen mehr für den Betroffenen treffen, auch, nicht wenn Gefahr im Verzug besteht.⁸⁰

Dauer der Betreuung

Betreuungen können weiterhin für einen Zeitraum von sieben Jahren angeordnet werden. Wurde die Betreuung aber gem. § 1814 Abs. 2 BGB n.F. gegen den natürlichen Willen der Betroffenen eingerichtet, muss eine erstmalige Überprüfung zukünftig gem. § 295 Abs. 2 FamFG n.F. spätestens nach drei Jahren durchgeführt werden. Sollte die Betreuung nach der Überprüfung verlängert werden, ist die nächste Prüfung wieder spätestens nach sieben Jahren vorzunehmen.⁸¹

⁷⁹ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 234

⁸⁰ vgl. Schneider 2021, BtPrax S. 11

⁸¹ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 338

Wunschbefolgungspflicht

Das Hauptziel der Reform, die Stärkung der Selbstbestimmung der zu betreuenden Personen, wird künftig in den §§ 1821 und 1823 BGB n.F. seinen Kern finden. In den Paragrafen werden die Aufgaben und Pflichten der Betreuer*innen gegenüber den Betreuten im Innenverhältnis und die Befugnisse der Betreuer*innen im Außenverhältnis geregelt, welche bisher in §§ 1901 und 1902 BGB a.F. zu finden waren. Da die beiden Paragrafen besonders wichtig sind, werde ich im Folgenden zuerst die Absätze des § 1821 BGB n.F. genauer betrachten und anschließend auf § 1823 BGB n.F. eingehen.

Bereits in der Überschrift des § 1821 BGB n.F. „Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten“ wird deutlich, dass es um die Tätigkeiten der Betreuer*innen und um den Maßstab ihres Handelns geht. Die rechtliche Betreuung stellt für die Betreuten gem. Art. 12 UN-BRK ein Instrument der Unterstützung dar.

Dies wird bereits in Absatz 1 deutlich, denn darin ist verankert, dass Betreuer*innen die Betreuten dabei unterstützen, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und sie von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist. Hier gilt das Gebot „Unterstützen vor Vertreten“.⁸²

In Absatz 2 wird künftig von den „Wünschen des Betreuten“ gesprochen und nicht wie bisher von dem „Wohl“. Auf die bisherige Formulierung wird verzichtet, weil es oftmals Streitigkeiten darüber gab, ob das Wohl der Betroffenen etwas Objektives, was man anhand der gesellschaftlichen Norm bestimmt oder ob es etwas Subjektives ist, bei dem die subjektive Sichtweise der betroffenen Person zu berücksichtigen ist. Betreuer*innen sind dazu verpflichtet, die Wünsche der Betroffenen festzustellen und ihnen zu entsprechen. Wünsche sind sowohl Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, aber auch solche, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt.

Absatz 3 regelt explizit die Bereiche, in denen Betreuer*innen von der Wunschbefolgung absehen dürfen. Die wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass den zu betreuenden Personen die Eigenverantwortlichkeit fehlt. Sollte es den Betreuer*innen nicht gelingen die Wünsche der Betreuten festzustellen, so haben diese laut Absatz 4 den mutmaßlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Dabei sind frühere Äußerungen und bestimmte Wertvorstellungen zu berücksichtigen und zusätzlich sollen auch Angehörige und Vertrauenspersonen der Betreuten angehört werden. Die Handlungsmaßstäbe, die in den

⁸² vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 249

eben genannten Absätzen 2 bis 4 verankert sind, gelten für sämtliche Bereiche der rechtlichen Betreuung, z.B. für die Gesundheitspflege, Vermögenspflege und auch für die Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Der Absatz 5 bringt ebenfalls Verbesserungen hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts unterstützungsbedürftiger Menschen mit sich. Demnach wird der persönliche Kontakt zwischen Betreuer*innen und den Betreuten nicht mehr nur empfohlen, sondern verpflichtend. Die Betreuer*innen werden ebenfalls dazu verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und insbesondere von nun an alle Angelegenheiten mit den Betroffenen zu besprechen. Für das Selbstbestimmungsrecht ist der Punkt, dass alle und nicht mehr nur die wichtigen Angelegenheiten mit den Betreuten besprochen werden müssen, sehr bedeutsam.

Ebenso wird der sogenannte Rehabilitationsgrundsatz, der künftig in Absatz 6 verankert ist, erneuert. Demnach soll deutlicher geregelt werden, dass sich dieser nicht nur auf die gesundheitliche Rehabilitation bezieht. Betreuer*innen sind genauso dazu verpflichtet, neben den medizinischen, auch die sozialen oder sonstigen Umstände, die eine Betreuung erforderlich gemacht haben, zu beseitigen. Ziel ist immer, die Betreuung aufzuheben oder den Aufgabenkreis einzuschränken. Dazu sollen Betreuer*innen vor allem beim Erlernen einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten und bei der Wiedererlangung der eigenen Entscheidungsfähigkeit unterstützen, um so die Selbstbefähigung der Betroffenen zu fördern.⁸³

Mit dem § 1823 BGB n.F. soll bereits in der Überschrift „Vertretungsmacht des Betreuers“ eine Änderung deutlich gemacht werden. Demnach wird klargestellt, dass es sich um eine Vertretungsmacht im Außenverhältnis handelt und nicht um eine regelhafte Vertretung der Betreuten. Durch die neue Formulierung in § 1823 BGB n.F. „*Der Betreuer kann vertreten*“ soll verdeutlicht werden, dass bei jeder Willenserklärung zu überprüfen ist, ob Betreuer*innen von ihrer Vertretungsmacht überhaupt Gebrauch machen müssen. Vielmehr sollte darauf gezielt werden, die Betroffenen dabei zu unterstützen ihre Willenserklärung selbst abzugeben.⁸⁴

Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wird auch durch die Neuregelungen in § 1834 BGB n.F. gestärkt. Hierin werden die Voraussetzungen für eine Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts der zu Betreuenden neu geregelt. Der Umgang der Betreuten mit Dritten darf nur eingeschränkt werden, wenn die Betreuten dies selbst wünschen oder wenn ihre Person oder ihr Vermögen erheblich gefährdet sind. Eine Gefährdung könnte

⁸³ vgl. Schnellenbach 2020, BtPrax S. 121

⁸⁴ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 258

z.B. dann bestehen, wenn ein Dritter ständig Geld von einer zu betreuenden Person haben möchte. Grundsätzlich sollen aber auch die Betreuten selbst entscheiden, mit wem sie Umgang pflegen möchten.⁸⁵

3.1.2. Akteure im Betreuungswesen

Berufliche Betreuer*innen

Ein Ergebnis der IGES Studie war, dass die beruflich geführten Betreuungen einheitlicher und verbessert werden müssen. Dazu soll für Berufsbetreuer*innen ein formales Registrierungsverfahren eingeführt werden, mit dem sie auch ihre Sachkunde nachweisen müssen. Der Ablauf dieses Verfahrens wird, wie bereits erwähnt, im BtOG geregelt sein, welches am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Das BtOG enthält darüber hinaus sämtliche öffentlich-rechtlich geprägte Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen.⁸⁶

Nach § 19 Abs. 2 BtOG wird das Registrierungsverfahren verpflichtend für Berufsbetreuer*innen und ist auch Voraussetzung für die Geltendmachung einer Vergütung nach § 7 Abs. 1 VBVG. Voraussetzung für die Registrierung als Berufsbetreuer*in ist gem. § 23 Abs. 1 BtOG die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Berufsbetreuer*in und eine Berufshaftpflichtversicherung. Mit der Sachkunde soll vor allem nachgewiesen werden, dass die Betreuer*innen über Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge verfügen. Weiterhin sollen sie Kenntnisse über das sozialrechtliche Unterstützungssystem vorweisen. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung müssen ebenfalls vorhanden sein. Das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde ist durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Durch die Qualifikationsanforderungen soll ein einheitliches, transparentes und faires Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer*innen geschaffen und damit die Qualität der Betreuungen verbessert werden.⁸⁷

Ehrenamtliche Betreuer*innen

Die Ehrenamtlichkeit ist und bleibt das Leitbild der rechtlichen Betreuung. Dies wird insbesondere in § 1816 Abs. 5 S. 1 BGB n.F. deutlich. Demnach sind Berufsbetreuer*innen nur dann zu bestellen, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der

⁸⁵ vgl. Schnellenbach 2020, BtPrax S. 121

⁸⁶ vgl. Deinert 2020, BtPrax S. 169-170

⁸⁷ vgl. Schnellenbach 2020, BtPrax S. 123-124

Betreuung zur Verfügung steht. Unterschiede müssen vor allem zwischen den Angehörigenbetreuer*innen, die gem. § 1816 Abs. 4 BGB n.F. eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zu den Volljährigen haben und den anderen ehrenamtlichen Betreuer*innen, z.B. Fremdbetreuer*innen gemacht werden. Beide Betreuerarten haben unterschiedliche Motivationen und Qualitäten und daran sollen die gesetzlichen Regelungen angepasst werden.⁸⁸ Bei der IGES Studie wurde jedoch deutlich, dass beide Betreuerarten erhebliche Defizite aufweisen, welche dazu führen könnten, dass die Betreuungsführung nicht den gesetzlichen Qualitätskriterien entspricht. Um diese Defizite auszugleichen sollen Angehörigenbetreuer*innen künftig durch die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht über Schulungsmöglichkeiten informiert werden. Dafür ist in § 10 BtOG die Weitergabe der Kontaktdaten an einen Betreuungsverein geregelt. Die Mitarbeiter des Vereins sollen proaktiv Kontakt zu den Angehörigenbetreuer*innen aufnehmen, um ihnen Beratungs- und Fortbildungsangebote zu unterbreiten. Ebenso soll ihnen die Anbindung an einen Betreuungsverein nahegelegt werden, um ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten und so eine qualitative Betreuung durchführen zu können. Weiterhin erhalten die Betreuungsvereine durch diese Regelung die Möglichkeit zur niederschweligen Kontaktaufnahme. Bei Fremdbetreuer*innen ist die Anbindung an einen Betreuungsverein gem. § 1816 Abs. 4 BGB n.F. i.V.m. § 22 BtOG jedoch verpflichtend. Dafür muss eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB n.F. abgeschlossen werden. Darin soll unter anderem die Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung, die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, die Benennung eines festen Ansprechpartners und die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung geregelt sein. Vor allem durch den fachlichen Austausch mit festen Ansprechpartner*innen des Vereins soll die Qualität der Fremdbetreuer*innen verbessert werden. Professioneller Rat und die Reflexion des eigenen Handelns sollen dazu beitragen, dass die Fremdbetreuer*innen lernen, die Betreuung nach dem Unterstützungsprinzip i.S.d. UN-BRK zu führen. Des Weiteren haben ehrenamtliche Betreuer*innen gem. § 21 Abs. 2 BtOG ein Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis bei der zuständigen Behörde vorzulegen, um ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit zu beweisen. Die Dokumente dürfen bei der Übernahme der Betreuung nicht älter als drei Monate sein und sind gem. § 25 Abs. 2 BtOG alle drei Jahre erneut vorzulegen. Ebenfalls können anerkannte ehrenamtliche Betreuer*innen einmal im Jahr eine Aufwandspauschale beantragen. Bisher musste der Anspruch auf die Zahlung einer

⁸⁸ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 238

Aufwandspauschale innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Diese knapp bemessene Frist wurde nun auf sechs Monate verlängert. Darüber hinaus muss der Anspruch künftig nur einmal geltend gemacht werden und für jedes weitere Jahr gilt die Einreichung des Jahresberichts als Folgeantrag. Für die Betreuer*innen soll das eine Erleichterung und gleichzeitig ein Anreiz sein, den Jahresbericht fristgemäß einzureichen.⁸⁹ Durch die regelmäßige und vor allem fristgemäße Einreichung des Jahresberichts kann das Gericht die Tätigkeiten der Betreuer*innen besser kontrollieren und sicherstellen, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Alle unterstützungsbedürftigen Menschen haben einen Anspruch auf gleiche Qualität im Rahmen der rechtlichen Betreuung.

Betreuungsvereine

Um den Inhalt und Umfang der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine zu verdeutlichen, werden diese zukünftig in einer gesonderten Vorschrift dargestellt. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind dann in § 14 BtOG verankert und die Aufgaben des Vereins in § 15 BtOG. Neben der Informationspflicht über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, kommen künftig noch die Patientenverfügung und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen hinzu. Weiterhin bleibt die Aufgabe bestehen, neue ehrenamtliche Betreuer*innen zu gewinnen. Ebenfalls bleibt die Pflicht zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer*innen, allerdings nur für solche, die schon vom Betreuungsgericht bestellt sind. Neu hinzu kommt die Aufgabe, die bereits oben erwähnte Vereinbarung mit den ehrenamtlichen Betreuer*innen über die Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Durch diese Vereinbarung sollen die Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote verpflichtend werden.⁹⁰ Des Weiteren haben Betreuungsvereine die Aufgabe Verhinderungsbetreuer*innen zur Verfügung zu stellen. Da diese Aufgaben zum Teil auch Aufgaben der Betreuungsbehörden sind, handelt es sich hierbei um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird künftig in § 17 BtOG erstmals der Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln gesetzlich geregelt. Um die Betreuungsvereine zu stärken wird ebenfalls das Vergütungsverbot gem. § 1836 Abs. 3 BGB a.F. aufgehoben. Die Vergütungsregelungen werden in § 13 Abs. 1 VBVG n.F. verankert und können von allen registrierten Berufsbetreuer*innen in Anspruch genommen werden, die im Auftrag eines Betreuungsvereins eine Betreuung

⁸⁹ vgl. Engel 2020, BtPrax S. 197-199

⁹⁰ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 362

durchführen. Bei der Bestellung von Betreuer*innen sollen die Betreuungsvereine aber weiterhin nachrangig betrachtet werden. Lediglich wenn die Betroffenen ausdrücklich den Wunsch äußern, kann von vornherein ein Betreuungsverein bestellt werden, um ihrem Selbstbestimmungsrecht bei der Auswahl der Betreuer*innen stärker als bisher Rechnung zu tragen.⁹¹

Betreuungsbehörden

Die Betreuungsbehörde ist der zentrale Akteur im Betreuungswesen und dies soll auch weiterhin gestärkt werden. Bevor eine Betreuung eingerichtet wird, hat die Behörde gem. §§ 5 und 6 BtOG die Aufgabe Betroffene, Betreuer*innen und Bevollmächtigte aufzuklären und zu unterstützen. Insbesondere sollen die Behörden vor dem gerichtlichen Verfahren über die in Kapitel 2.2.1 beschriebenen „andere Hilfen“ aufklären und informieren. Um eine Betreuung und damit enorme Grundrechtseingriffe zu vermeiden, sollen die niederschweligen Unterstützungsangebote immer vorrangig betrachtet werden. Gemäß § 8 BtOG sollen die Behörden vor allem den Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herstellen. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern unerlässlich. Des Weiteren hat die Behörde gem. § 11 BtOG die Aufgabe einen Sozialbericht zu erstellen, welcher ausschlaggebend für die Entscheidung einer Betreuerbestellung und -auswahl ist. Eine weitere Änderung ergibt sich durch die geänderte Reihenfolge in einem gerichtlichen Sachermittlungsverfahren gem. § 279 FamFG. Demnach ist die Behörde vor der Einholung eines Sachverständigengutachtens anzuhören und auch der Sozialbericht wird einem medizinischen Gutachten gleichgestellt. Mit diesen Änderungen wurden die Empfehlungen des Forschungsvorhabens der IGES umgesetzt. Ebenfalls neu ist die Aufgabe der Durchführung des oben beschriebenen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer*innen.⁹²

Betreuungsgericht

In den §§ 1861 ff. BGB n.F. werden die Vorschriften zur Aufsicht und Beratung der Betreuungsgerichte neu strukturiert. Die wesentliche Aufgabe besteht darin, das Handeln der Betreuer*innen zu kontrollieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Betreuer*innen nach den Wünschen der Betroffenen und nicht nach dem objektiven Wohl handeln. Weiterhin soll geprüft werden, ob Betreuer*innen das Gebot „Unterstützen vor Vertreten“ beachten. Dabei steht die Selbstbestimmung auch im Mittelpunkt der gerichtlichen Tätigkeit.

⁹¹ vgl. Schnellenbach 2020, BtPrax S. 124

⁹² vgl. Schnellenbach 2020, BtPrax S. 125

Die Rechtspfleger*innen, die im Auftrag des Betreuungsgerichts arbeiten, sollen die Betreuten bei der Aufsicht stärker einbeziehen und sich ggf. selbst einen Eindruck von deren Wünschen verschaffen. Inwieweit diese Ziele durch die Vorschriften der §§ 1862 und 1863 BGB n.F. umgesetzt werden können, werde ich nun erläutern, indem ich die Absätze der Paragraphen genauer betrachte.

Bereits in Absatz 1 des § 1862 BGB n.F. wird deutlich, dass das Gericht ebenfalls an den in Kapitel 3.1.1 erwähnten Handlungsmaßstab des § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB n.F. gebunden ist. Absatz 2 regelt, dass eine persönliche Anhörung der zu betreuenden Personen durchgeführt werden soll, wenn der Verdacht aufkommt, dass Betreuer*innen nicht der Wunschbefolgungspflicht nachgekommen sind. Ziel der Anhörung ist, die Sichtweise der Betreuten und deren Wünsche aus erster Hand zu erfahren und ggf. herauszufinden, wie die Betreuten durch die Pflichtverletzung weiter vorgehen möchte. Im Diskussionsprozess haben die Selbstvertreter*innen sich mehr Mitspracherecht gewünscht und dieses wird nun in dieser Vorschrift umgesetzt.⁹³

§ 1863 BGB n.F. regelt künftig die Berichtspflicht der Betreuer*innen über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten. Von nun an sind die Betreuer*innen dazu verpflichtet, drei verschiedene Arten von Berichten zu erstellen.

In Absatz 1 und 2 sind die Regelungen zum Anfangsbericht verankert. Demnach sollen Betreuer*innen darin Angaben zu den persönlichen Situationen der rechtlich zu betreuenden Personen, zu den Zielen der Betreuung, zu den bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen sowie zu den Wünschen der Betroffenen machen. Dieser Bericht ist dem Gericht innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme der Betreuung zu übermitteln.

Gemäß Absatz 2 sind ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen von der Erstellung dieses Berichts befreit. In diesem Fall kann das Gericht ein Anfangsgespräch mit den Parteien führen. Der zu erstellende Betreuungsplan soll zur besseren Umsetzung der Ziele führen und vor allem kann durch die Absprachen zwischen Betreuer*innen und Betroffenen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen besser gewahrt werden.

In Absatz 3 befinden sich Regelungen zum Jahresbericht. Diesen müssen alle Betreuer*innen einmal jährlich beim Gericht vorlegen. Um auch hier das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten zu stärken, sollen Betreuer*innen den Inhalt des Jahresberichts mit den Betreuten besprechen, um sie so über den Verlauf der Betreuung zu informieren. Ebenso werden die Inhalte des Jahresberichts ausgeweitet. Betreuer*innen müssen Angaben zum persönlichen Eindruck von der rechtlich betreuten Person machen,

⁹³ vgl. Schnellenbach 2020, BtPrax S. 122

damit das Gericht prüfen kann, ob ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat. Weiterhin müssen Angaben zu den Gründen für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung gemacht werden und insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs. Auch die Sichtweisen der Betroffenen zur Betreuung sollen im Jahresbericht festgehalten werden.

Regelungen zum Schlussbericht befinden sich in Absatz 4. Diesen Bericht müssen alle Betreuer*innen nach der Beendigung der Betreuung beim Gericht einreichen. Darin müssen die Gründe der Beendigung festgehalten sein, damit sich das Gericht einen Eindruck von der Arbeit der Betreuer*innen verschaffen kann.⁹⁴ Durch die Berichte soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure gefördert werden, die letztendlich zum Wohl der zu betreuenden Personen beiträgt.

3.1.3. Änderung des Verfahrensrechts

Um die Selbstbestimmung der unterstützungsbedürftigen Menschen weiter zu fördern, erfährt auch die ZPO eine grundlegende Änderung. Bisher ist eine geschäftsfähige und damit an sich prozessfähige Person, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, gleichzustellen mit einer nicht prozessfähigen Person, sobald ihr/e Betreuer*in sie in einem Prozess vertritt. Der Sachverhalt, dass die geschäftsfähigen Betreuten stets ihre prozessuale Handlungsfähigkeit dabei verlieren, ist mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht vereinbar. Aus diesem Grund richtet sich die Prozessfähigkeit bei Personen, für die ein/e Betreuer*in bestellt ist, künftig gem. § 53 ZPO n.F. nach den allgemeinen Vorschriften. Durch diese Änderung werden die prozessualen Handlungsfähigkeiten von geschäftsfähigen Betreuten verbessert und somit auch ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Handeln in allen Angelegenheiten gestärkt. Gemäß § 53 Abs. 2 ZPO n.F. können rechtliche Betreuer*innen aber jederzeit dem Prozessgericht erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich über sie geführt wird. Diesen Vorgang bezeichnet man als Ausschließlichkeitserklärung. Darüber hinaus sind die Schriftstücke des Gerichts ebenfalls an die rechtlich betreute Person zuzustellen. Laut § 170a Abs. 1 ZPO n.F. ist eine Abschrift dieser Schriftstücke an die Betreuer*innen zu übermitteln, damit sie auch weiterhin über den Verlauf des Prozesses informiert werden. Sollte eine zu betreuende Person doch mal prozessunfähig sein oder haben die Betreuer*innen eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben, so sind die gerichtlichen Schriftstücke gem. § 170a Abs. 2 ZPO n.F. an die Betreuer*innen zuzustellen, wobei an die zu betreuende Person ebenfalls eine Abschrift dieser Schriftstücke zu übersenden ist.

⁹⁴ vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 301 - 303

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Betreuten ebenfalls über den Verlauf des Prozesses informiert werden.⁹⁵

3.2. Kritik zur Reform

In Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen sind zwar viele Ansätze der Neuregelungen gut, wurden aber teilweise noch nicht klar und deutlich genug im Gesetz verankert. Einige Vorschriften greifen auch weiterhin zu sehr in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein.

Ein erster Kritikpunkt ist die Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein, welche nur für Fremdbetreuer*innen verpflichtend ist. Für Angehörigenbetreuer*innen gibt es diesbezüglich nur eine Kann-Vorschrift. Dieser Punkt ist nicht nachvollziehbar, weil auch Angehörigenbetreuer*innen oftmals Qualitäts- und Informationsdefizite aufweisen. Besonders kritisch ist der Sachverhalt, dass Angehörige oft nach ihren Wünschen handeln, weil sie glauben zu wissen, was wirklich gut für ihre zu betreuende Person ist. Da sie der Wunschbefolgungspflicht damit nicht nachkommen, handeln Angehörigenbetreuer*innen oft pflichtwidrig. Um diesen Sachverhalt zu umgehen, sollten sie ebenfalls regelmäßig an Schulungen teilnehmen, um ihre Kenntnisse zu aktualisieren und so eine qualitativ bessere Betreuung durchführen können.⁹⁶

Weiterhin sollten die Betroffenen verstärkt in die Betreuungsangelegenheiten mit einbezogen werden und das Mitspracherecht gefördert werden. Aus diesem Grund ist es zwar eine gute Neuregelung, dass Betreuer*innen den zu erstellenden Jahresbericht grundsätzlich mit den Betroffenen besprechen sollen, aber auch dies ist lediglich eine Kann-Vorschrift. Die Besprechungspflicht ist nicht einklagbar und das Gericht überprüft auch nicht, ob die Besprechung erfolgt ist. Ob und inwieweit sie in der Praxis überhaupt durchgeführt wird, ist kritisch zu betrachten. Für die Selbstbestimmung und das Mitspracherecht der Betroffenen, wäre es von Vorteil gewesen, wenn dies eine Soll-Vorschrift wäre.⁹⁷

Des Weiteren ist die Überprüfungsfrist aufgrund der Erforderlichkeit einer Betreuung ein weiterer Kritikpunkt. Betreuungen können für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren angeordnet werden, bevor sie erstmalig auf die Erforderlichkeit geprüft werden. Neu ist nun, dass Betreuungen, die gegen den natürlichen Willen der Betroffenen eingerichtet wurden, bereits nach drei Jahren geprüft werden. Kritisch zu betrachten ist jedoch, dass die Frist nur für die erste Überprüfung gekürzt wird. Sobald die Betreuung nach der ersten Prüfung

⁹⁵ vgl. BT-Drs. 19/27287, S. 27

⁹⁶ vgl. Stellungnahme Betreuungsgerichtstag e.V., S. 15

⁹⁷ vgl. Stellungnahme Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V., S. 14

weiterhin erforderlich ist, muss die nächste Überprüfung auch erst wieder nach sieben Jahren durchgeführt werden. Auch bei weiteren Überprüfungen wäre eine kürzere Überprüfungsfrist zielführend gewesen, um sicherzustellen, dass die Selbstbestimmung der Betroffenen nicht fälschlich missachtet wird.⁹⁸

Außerdem ist die Erforderlichkeit der Stellvertretung durch Betreuer*innen noch nicht deutlich genug geregelt und stellt damit einen weiteren Kritikpunkt dar. Betreuer*innen können weiterhin selbst entscheiden, ob sie von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen oder nicht. Grundsätzlich können sie also im Außenverhältnis ihre Vertretungsmacht nutzen, unabhängig davon, ob die Betroffenen mit dem Handeln einverstanden sind oder nicht. Dieser Sachverhalt stellt eher eine Fremdbestimmung dar. Für die Betroffenen wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Notwendigkeit der Stellvertretung stets überprüft werden würde, um so die Selbstbestimmung weiter zu fördern.⁹⁹

Ein weiterer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ist auch die Wunschbefolgungspflicht bei der Auswahl der Betreuer*innen. Die Wünsche der Betroffenen müssen zwar beachtet werden, aber wenn diese ausdrücklich eine/n Berufsbetreuer*in wünschen, muss diesen Wünschen nicht nachgegangen werden. Berufsbetreuer*innen sollen nur bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht. Die Nichtbeachtung des Wunsches ist nicht nachvollziehbar. Solange plausible und persönliche Gründe für diesen Wunsch vorliegen, sollte auch diesem Wunsch nachgekommen werden.¹⁰⁰

Die Berücksichtigung dieser Kritikpunkte in dem neuen Betreuungsgesetz, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, hätte die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen noch mehr gefördert.

⁹⁸ vgl. Stellungnahme Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., S. 58

⁹⁹ vgl. Stellungnahme Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., S. 47

¹⁰⁰ vgl. Stellungnahme Bundesverband der Berufsbetreuer*innen, S. 6

4. Zusammenfassung

Ziel meiner Arbeit war es, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen im Rahmen der rechtlichen Betreuung gefördert werden kann. Dazu habe ich zunächst den geschichtlichen Hintergrund der Betreuung betrachtet, um darzustellen wie sich die Beziehung zwischen unterstützungsbedürftigen Menschen und deren Vertreter*innen geändert hat. Weiterhin habe ich die Grundlagen der Betreuung erläutert und bin auf die Entstehung und Änderungen des Betreuungsgesetzes eingegangen. Im weiteren Verlauf habe ich den Begriff der Selbstbestimmung geklärt, bevor ich die Ursachen und Gründe für die neue Reform genannt habe. Außerdem habe ich die Umsetzung der Ziele des neuen Betreuungsgesetzes beleuchtet. Dazu habe ich ebenfalls die neuen Aufgaben der im Betreuungswesen tätigen Akteure beschrieben. Des Weiteren bin ich auf die Änderung der Prozessfähigkeit eingegangen, welche in der ZPO neu geregelt wurde. Zuletzt habe ich die kritischen Seiten der neuen Reform betrachtet, die die Förderung der Selbstbestimmung weiterhin beeinträchtigen.

Insgesamt ist aber zu erkennen, dass die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen immer mehr Bedeutung bekommt. In der Geschichte wurde der Aspekt der Selbstbestimmung besonders vernachlässigt. Gerade weil die Betroffenen durch eine Entmündigung als handlungs- und geschäftsunfähig erklärt wurden, konnten sie nicht selbstbestimmend handeln. Durch die Einführung des Betreuungsgesetzes wurde dieser Sachverhalt stetig angepasst und geändert. Aufgrund der Geschichte bestehen oftmals aber noch Zweifel an einer gerichtlichen Betreuung, da viele noch immer davon ausgehen, dass Betreuung auch Entmündigung bedeutet. Das aktuell geltende Betreuungsgesetz, welches noch bis zum 31. Dezember 2022 sein Gültigkeit besitzt, ermöglicht es den Betroffenen in vielen Lebenslagen selbstbestimmend zu handeln. Sie bleiben nun grundsätzlich geschäftsfähig. Die Handlungsfähigkeit ist aber noch immer nicht vollständig gegeben, da Betroffene bisher in vielen Angelegenheiten durch Betreuer*innen vertreten werden. Auch die Studien des BMJV haben gezeigt, dass neben der Handlungsfähigkeit noch weitere Defizite vorhanden sind. Es bestehen Möglichkeiten, die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen noch weiter zu stärken. Insbesondere um der UN-BRK gerecht zu werden, sollten die bestehenden Möglichkeiten genutzt und umgesetzt werden. In der anstehenden Reform wird dies getan. Vor allem durch die Verbesserung der Qualität einer rechtlichen Betreuung und dabei insbesondere durch die Fortbildungs- und Schulungspflichten der Betreuer*innen, sollen Betroffene eine bessere rechtliche Betreuung

bekommen. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2023 sollen unterstützungsbedürftige Menschen vor allem in ihren Angelegenheiten noch besser unterstützt werden. Eine Vertretung ist nur noch vorgesehen, wenn dies erforderlich ist. Dadurch dass die Vertretung eher nachrangig zu betrachten ist, können die Betroffenen künftig selbstbestimmter handeln. Des Weiteren wird die Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung insgesamt stärker geprüft, sodass in vielen Fällen eventuell gar keine Betreuung angeordnet wird. Ebenso werden künftig verstärkt die „anderen Hilfen“ vorrangig betrachtet, um eine rechtliche Betreuung zu verhindern. Wichtig hierbei ist es, dass die Institutionen mehr Personal zur Verfügung gestellt bekommen, damit sie die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in vollem Umfang ausführen können. Dieses Personal könnte insbesondere durch Sozialarbeiter*innen besetzt werden, da diese über die nötigen Kenntnisse für den erforderlichen Sachkundenachweis verfügen. Durch die Vermeidung von Betreuungen sollen vor allem weniger Grundrechtseingriffe vorgenommen und damit das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt werden. Durch die Umsetzung dieser Ziele und die damit verbundenen Änderungen der Gesetze, wird deutlich, dass die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen in Zukunft noch weiter gefördert wird. Durch die erwähnten Kritikpunkte, wird aber aufgezeigt, dass es noch mehr Möglichkeiten zur Förderung der Selbstbestimmung gibt. Ich finde, dass diese Reform schon viele wichtige Aspekte enthält, die das Selbstbestimmungsrecht unterstützungsbedürftiger Menschen stärken. Besonders bei der Auseinandersetzung mit den Studien und den darin enthaltenen zahlreichen Handlungsempfehlungen, ist mir bewusst geworden, wie viele Sachverhalte geändert werden müssen, um die Selbstbestimmung zu fördern. Da aber ein Großteil dieser Handlungsempfehlungen auch in der Reform umgesetzt wurden, finde ich, dass das schon der richtige und vor allem ein wichtiger Schritt ist. Ob und wie diese Aspekte mit Inkrafttreten des Gesetzes in der Praxis wirklich durchgeführt werden, bleibt abzuwarten. Dazu könnte man weiterführend nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluation durchführen.

Quellenverzeichnis

- Becker-Schwarz, Kathrin: Alter, Betreuungsrecht und Vorsorgevollmacht. In: Aner, Kirsten/ Karl, Ute (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Alter. Wiesbaden 2020, 2. Auflage. S. 325-336.
- Behlert, Wolfgang/ Tammen, Britta/ Trenczek, Thomas: Grundzüge des Privatrechts. Familienrecht. In: Merten, Roland/ Schweppe, Cornelia (Hrsg.): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München 2018, S. 376-390.
- Bieg, Gero in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, juris Praxiskommentar - BGB, 9. Aufl., § 1896 BGB (Stand: 14.04.2021).
- BR-Drs. 101/19 (Bundesrat-Drucksache 101/19): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung, Berlin 2019.
- BT-Drs. 11/4528 (Bundestag-Drucksache 11/4528): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG), Bonn 1989.
- BT-Drs. 17/13419 (Bundestag-Drucksache 17/13419): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Berlin 2013.
- BT-Drs.19/24445 (Bundestag-Drucksache 19/24445): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung. Berlin 2019.
- Bundesgerichtstag e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. Juni 2020. Bochum, August 2020.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Berlin 2020.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht. Köln 2018.
- Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Berlin, August 2020.
- Bundesverband der Berufsbetreuer*innen: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Hamburg, August 2020.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.: Stellungnahme Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie zur Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung. Berlin, Dezember 2020.
- Deinert, Horst: Änderungen des Betreuerstatus sowie der Rechte und Pflichten von Berufsbetreuern nach den aktuellen Gesetzesplänen. In: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)*. 29.(2020), H. 5/2020, S. 169 – 171.
- Deutscher Ethikrat: Demenz und Selbstbestimmung. Stellungnahme. Berlin 2012.
- Diekmann, Andrea: Aktuelle Aspekte des deutschen Betreuungsrechts. In: Diekmann, Andrea/ Lipp, Volker/ Winterstein, Peter (Hrsg.): *Betreuungsrecht im internationalen Kontext. Aktuelle Aspekte in Deutschland*. Bochum 2017, S. 99-111.
- Diskussionsprozess des BMJV „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse.
Veröffentlicht am 9. August 2019 und abrufbar unter:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/20190812_Diskussionsprouess_Betreuungsrecht_erste-Ergebniss.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff 29.04.21).

- Dose, Hans-Joachim: Die Entwicklung des deutschen Betreuungs- und Unterbringungsrechts. In: Diekmann, Andrea/ Lipp, Volker/ Winterstein, Peter (Hrsg.): Betreuungsrecht im internationalen Kontext. Aktuelle Aspekte in Deutschland. Bochum 2017, S. 20-38.
- Ließfeld, Holger: Betreuungsrecht in der Praxis. Geschichte, Grundlagen und Planung rechtlicher Betreuung. Wiesbaden 2012.
- Matta, Vanita u.a.: Abschlussbericht. Qualität in der rechtlichen Betreuung. Hrsg: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; veröffentlicht beim Bundesanzeiger Verlag 2018, Berlin. Abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=2. (Zugriff 21.04.21).
- Nolting, Hans-Dietrich u.a.: Abschlussbericht. Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“. Hrsg: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; veröffentlicht beim Bundesanzeiger Verlag 2018, Berlin. Abrufbar unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_BandI+II_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=1. (Zugriff 21.04.21).
- Offergeld, Jana/ Arlabosse, Anneke: Redet mit uns... und informiert uns! Die Perspektiven von Menschen mit rechtlicher Betreuung auf das Betreuungswesen und die aktuelle Gesetzesreform. In: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax). 29 (2020), H. 6/2020, S. 203-207.
- Raden, Friedhelm: Der Schutz des Einzelnen und nicht seine Entmündigung muss das Ziel sein!. Das Betreuungsrecht auf dem Prüfstand. In: AWO (Hrsg): TUP. Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. 2010, S. 84-93.

- Schneider, Angie: Reform des Betreuungsrechts – die Bestellung des Betreuers (§§ 1814-1820 BGB-E). In: BtPrax. 30 (2021), H. 1/2021, S. 9-13.
- Schnellenbach, Annette/ Normann-Scheerer, Sabine/ Loer, Annette: Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?. In: BtPrax. 29 (2020), H. 4/2020, S. 119-127.
- Seichter, Jürgen: Einführung in das Betreuungsrecht. Ein Leitfaden für Praktiker des Betreuungsrechts, Heilberufe und Angehörige von Betreuten. Berlin 2019.

Internetquellen

- BtPrax Onlinelexikon Betreuungsrecht: Betreuungsrechtsreform. URL:<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform>. [Stand 28.Mai 2021].
- Haufe Online Redaktion: Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 1.1.2023 in Kraft. URL: https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/grundlegende-reform-des-vormundschafts-und-betreuungsrecht_220_521802.html [Stand 12. Mai 2021].
- Reguvis: 20 Jahre Betreuungsrecht – Meilensteine des Betreuungsrechts. URL: <https://www.reguvis.de/betreuung/rechtsentwicklung/20-jahre-betreuungsrecht/meilensteine-des-betreuungsrechts.html>. [Stand 7. Mai 2021].

Zitierte Gesetze

[BGB] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021

[BtBG] Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz) vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Art.5 Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017

[BtG] Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Betreuungsgesetz) vom 4. Mai 2021

[FamFG] Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 19. März 2020

[UN-BRK] Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008

[VBVG] Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) vom 21. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019

[ZPO] Zivilprozessordnung vom 1. Oktober 1879, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes vom 22. November 2020

Anhang

Anlage 1

Synopse BGB - Betreuungsrecht

zum Gesetz zur
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021 (BGBl I, S. 882)
Materielles Betreuungsrecht

Neue Fassung BGB (ab 1.1.2023)	Bisherige Regelung (gültig bis 31.12.2022)	Anmerkungen
Untertitel 1 Betreuerbestellung		
<p>§ 1814 Voraussetzungen</p> <p>(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).</p> <p>(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.</p> <p>(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht. <p>(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen</p>	<p>§ 1896 BGB</p> <p>(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.</p> <p>(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.</p> <p>(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.</p>	<p>Eine andere Hilfe (in Gesundheitsangelegenheiten für die Dauer von max. 6 Monaten, bei freizeitsentziehenden Maßnahmen von 6 Wochen) kann auch das neue Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB) ab 2023 sein. Der Ehegatte ist an die betreuungsrechtlichen Vorgaben gebunden, insbes. die Berücksichtigung der Wünsche des Vertretenen, sowie der Patientenverfügung.</p> <p>Andere Hilfen, auch die sog. „erweiterte Unterstützung“ sollen auch durch die Betreuungsbehörde vermittelt werden, § 8 BtOG</p>

Anlage 2

<p>§ 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer</p> <p>(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.</p> <p>(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).</p> <p>(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.</p> <p>(4) Das Betreuungsgericht soll einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.</p> <p>(5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.</p>	<p>§ 1899 BGB</p> <p>(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.</p> <p>(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.</p> <p>(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.</p> <p>(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.</p>	<p>Verhinderungsbetreuer (tatsächliche Verhinderung) neu Soll- statt Kann-Regelung. Vergütung des Verhinderungsbetreuers bisher § 6 VBVG, ab 2023 § 12 VBVG</p> <p>Bei Bestellung eines Vereins als Verhinderungsbetreuer hat dieser Anspruch auf Zeitvergütung, § 13 Abs. 2 VBVG</p> <p>Gegenbetreuer zum 1.1.2023 ersatzlos entfallen (bisher ua §§ 1792, 1799 BGB)</p>
---	---	---